

Mitteilungsblatt der Universität Kassel

Inhalt

| | Seite |
|---|-------|
| 1. Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umwelt- und Energierecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel | 236 |
| 2. Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel | 237 |
| 3. Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel | 238 |
| 4. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaften der Kunsthochschule der Universität Kassel | 239 |
| 5. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel | 240 |
| 6. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Studies des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel | 250 |
| 7. Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltrecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel | 251 |
| 8. Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökologische Landwirtschaft des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften an der Universität Kassel | 252 |
| 9. Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Economic Behaviour and Governance des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel | 290 |
| 10. Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel | 291 |
| 11. Sechste Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule | 295 |
| 12. Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierungen und sexualisierter Gewalt an der Universität Kassel | 297 |

Impressum

Verlag und Herausgeber:

Universität Kassel, Mönchebergstrasse 19, 34125 Kassel

Redaktion (verantwortlich):

Personalabteilung - Personalentwicklung, Weiterbildung, Organisation und Innerer Dienst

Maike Wiemer

E-Mail: MaikeWiemer@uni-kassel.de

www.uni-kassel.de/mitteilungsblatt

Erscheinungsweise: unregelmäßig

Vierte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umwelt- und Energierecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 12. Dezember 2018

Die Fachprüfungsordnung für Masterstudiengang Umwelt- und Energierecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 17. Dezember 2014 (MittBl. 15/2015, S. 3087), zuletzt geändert am 14. Dezember 2016 (MittBl. 9/2017, S. 1118), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Ein neuer § 12 wird eingefügt und wie folgt gefasst:

„§ 12 Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des **30. September 2021** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19.03.2019

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Patrick Spieth

Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel vom 21. November 2018

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel vom 17. Januar 2007 (MittBl. 05/2008, S. 350) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 13 wird ein neuer § 14 eingefügt und wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des **31. März 2020** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten;

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19.03.2019

Der Rektor
der Kunsthochschule Kassel

Prof. Joel Baumann

Zweite Ordnung zur Änderung der Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel vom 21. November 2018

Die Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaft der Kunsthochschule Kassel der Universität Kassel vom 05. September 2011 (MittBl. 07/2012, S. 1115), zuletzt geändert am 24. April 2013 (MittBl. 16/2013, S. 1715) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 13 wird ein neuer § 14 eingefügt und wie folgt neu gefasst:

„§ 14 Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des 30. September 2020 außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten;

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19.03.2019

Der Rektor der Kunsthochschule Kassel

Prof. Joel Baumann

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaften der Kunsthochschule der Universität Kassel vom 21. November 2018

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Kunstwissenschaften der Kunsthochschule der Universität Kassel vom 05. November 2014 (MittBl. 1/2015, S. 231) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Nach § 13 wird ein neuer § 14 eingefügt und wie folgt neu gefasst:

„§14 Übergangs- und Schlussbestimmungen

Diese Änderungsordnung gilt für Studierende, die das Studium des Bachelorstudiengangs Kunstwissenschaften der Universität Kassel nach In-Kraft-Treten dieser Ordnung beginnen. Studierende, die das Studium bereits vor In-Kraft-Treten dieser Ordnung begonnen haben, können auf Antrag nach dieser Prüfungsordnung geprüft werden.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19.03.2019

Der Rektor
der Kunsthochschule Kassel

Prof. Joel Baumann

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel vom 30. Mai 2018

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik des Fachbereichs Maschinenbau der Universität Kassel vom 7. Dezember 2016 (MittBl. 10/2017, S. 1277) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. § 7 Abs. 7 wird wie folgt neu gefasst:

„Aus den angebotenen Schwerpunkten nach Abs. 2 muss einer ausgewählt werden. Aus diesem Schwerpunkt sind vertiefende Module im Umfang von 20 Credits zu wählen. Es müssen verpflichtend insgesamt mindestens 6 Credits aus dem Bereich der praktischen Kompetenzen erbracht werden. Näheres regelt der Studien- und Prüfungsplan. Zu den Modulprüfungen der Wahlpflichtmodule im jeweiligen Schwerpunkt kann nur zugelassen werden, wer in der Grundstudienphase mindestens 80 Credits erreicht hat.“

2. In § 10 Abs. 1 wird folgender Satz 3 gestrichen:

„Die Antragsfrist endet sechs Monate nach In-Kraft-Treten dieser Prüfungsordnung.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach Ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 20.03.2019

Die Dekanin
des Fachbereichs Maschinenbau

Prof. Dr.-Ing. Sigrid Wenzel

**Studien- und Prüfungsplan
für den Bachelorstudiengang Mechatronik des Fachbereichs Maschinenbau**

1. Pflichtmodule Grundstudienphase

| | |
|--|--|
| Modulname | Digitale Logik |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele) | Die/der Lernende kann die Anwendung digitaler Schaltungen beschreiben, die grundlegende Funktionsweise digitaler Schaltungen erläutern, binäre Zahlendarstellungen und Codes definieren, grundlegende Rechenregeln erläutern und anwenden, die Regeln der Booleschen Algebra erläutern und anwenden, Verfahren zur Optimierung und Analyse auf Beispielschaltungen anwenden, einfache Digitalschaltungen planen bzw. entwerfen, Zustandsautomaten aus vorgegebenen Funktionsbeschreibungen entwickeln. |
| Lehrveranstaltungsarten | VLmP 2 SWS Ü 1 SWS |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | - |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 2 SWS VL (30 Std.) 1 SWS Ü (15 Std.) Selbststudium 75 Std. |
| Studienleistungen | Abgabe von Übungsaufgaben |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studienleistung |
| Prüfungsleistung | Klausur 60-90 Min. |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 Credits |

| | |
|--|--|
| Modulname | Grundlagen der Elektrotechnik 1 mit Praktikum |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen (Qualifikationsziele) | <p><i>Grundlagen der Elektrotechnik 1:</i> Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • elementare Begriffe erläutern, • wichtige elektrotechnische Gesetze nennen und anwenden, • einfache elektrotechnische Probleme formal beschreiben und berechnen, • Verfahren zur Berechnung von Gleichstromnetzwerken angeben und anwenden, • einfache elektrostatische und stationäre Strömungsfelder berechnen, • den Bezug zwischen Grundlagen, Anwendungen und Historie aufzeigen, • die erworbenen Kenntnisse im Rahmen weiterführender Lehrveranstaltungen nutzen und • selbstständig neues Wissen erarbeiten. <p><i>Elektrotechnisches Praktikum 1:</i> Die Studierenden können</p> <ul style="list-style-type: none"> • die Grundlagen der Elektrotechnik anwenden, • einfache elektrotechnische Grundsaltungen aufbauen, • messtechnische Geräte bedienen und • elektrotechnische Größen messtechnisch erfassen und • Messungen interpretieren und dokumentieren, • mit anderen Studierenden in Kleingruppen Lösungen selbstständig erarbeiten, • den Bezug zwischen Theorie, Simulation und Praxis aufzeigen, • Gefahren des elektrischen Stroms aufzeigen, • die erworbenen Kenntnisse im Rahmen weiterführender Lehrveranstaltungen nutzen und selbstständig neues Wissen erarbeiten. |
| Lehrveranstaltungsarten | <p><i>Grundlagen der Elektrotechnik 1:</i> VLmP 4 SWS Ü 2 SWS</p> <p><i>Elektrotechnisches Praktikum:</i> Pr 2 SWS</p> |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | - |
| Studentischer Arbeitsaufwand | <p><i>Grundlagen der Elektrotechnik 1:</i> 4 SWS VL (60 Std.) 2 SWS Ü (30 Std.) Selbststudium 180 Std.</p> <p><i>Elektrotechnisches Praktikum:</i> 2 SWS Pr (24 Std.) Selbststudium 36 Std.</p> |
| Studienleistungen | <p><i>Elektrotechnisches Praktikum 1:</i> Ausarbeitung je Versuch/Fachgespräch je Versuch Dauer: 15 Min. Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten können Anwesenheitslisten geführt werden.</p> |

| | |
|---|---|
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | <i>Grundlagen der Elektrotechnik 1:</i> Klausur 120 Min. |
| Anzahl Credits für das Modul | 11 Credits <i>Grundlagen der Elektrotechnik 1:</i> 9 <i>Elektrotechnisches Praktikum 1:</i> 2 |

| | |
|---|---|
| Modulname | Programmierprojekt |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <p>Die Studierenden verfügen über vertiefte Kenntnisse in einem selbst gewählten Programmierschwerpunktgebiet. Weiterhin haben sie Erfahrung bei der eigenständigen Durchführung eines Projektes im Team gesammelt und ihre Fähigkeit zum selbständigen wissenschaftlichen Arbeiten hinführend auf die Bachelorarbeit vertieft. Die Studierenden lernen, Programmieren als individuelle Aufgabe und als Teil eines heterogenen Teams wahrzunehmen und entsprechend Verantwortung für das Projektergebnis zu übernehmen. Durch die Erfahrung, selbst zu programmieren werden sie in die Lage versetzt, selbst Projekte mit Programmieranteilen zu verstehen, zu planen und zu leiten. Die Studierenden sind in der Lage, Projektvorgaben und -ziele zu verknüpfen, ein Vorgehen vorzuschlagen und dies in einem Team und einer projektüblichen Arbeits- und Verantwortungsteilung umzusetzen.</p> <p>Die Studierenden haben ihre Schlüsselkompetenzen Teamfähigkeit und Kommunikationsfähigkeit ausgebaut.</p> |
| Lehrveranstaltungsarten | Je nach gewähltem Projekt PS, S, PK, LFP, Pr, PrM |
| Voraussetzungen für Teilnahme am Modul | Informationstechnik: Grundlagen der Programmierung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 120 Std. |
| Studienleistungen | <p>Je nach gewähltem Projekt. Hausarbeit, Praktikumsausarbeitung/Versuchsbericht, Referat, Präsentation, Präsentation und Diskussion im Rahmen eines Seminarvortrages, kurze schriftliche Zusammenfassung der Ergebnisse, Übungsaufgaben, Fachgespräch, Teamarbeit, Testat, Eingangstest</p> <p>Nach vorheriger Ankündigung durch den Dozenten kann eine Anwesenheitspflicht erforderlich sein und es können Anwesenheitslisten geführt werden.</p> |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Je nach gewähltem Projekt. Studienleistung |
| Prüfungsleistung | - |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 Credits, davon 1 Credit integrierte Schlüsselkompetenz |

2. Pflichtmodule Hauptstudienphase

| | |
|---|---|
| Modulname | Fortgeschrittenenpraktikum Mechatronik |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <p>Der/die Studierende wendet in diesem Praktikum methodische Grundkenntnisse in Regelungstechnik auf verschiedene Laborsysteme an, die typische Regelungsaufgaben der industriellen Praxis nachbilden. Im ersten Teil erlernt er/sie die rechnergestützte Implementierung von Regelkreisen in der regelungstechnischen Standardsoftware Matlab/Simulink. In den folgenden Teilen sind in diversen Laborversuchen die Schritte der Modellbildung, des Reglerdesigns in Matlab/Simulink, die Erprobung des geregelten Verhaltens für verschiedene Anwendungsfälle und Regelungsziele und das Arbeiten mit unterschiedlicher Sensorik des Regelungskreises selbstständig auszuführen. Das theoretisch erworbene Wissen wird somit direkt durch praktische Anwendung veranschaulicht und vertieft. Es ermöglicht dem/der Studierenden ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen direkt methodisch-grundlagenorientiert zu verstehen und zu bearbeiten und anwendbare Methoden unter technischen und sicherheitstechnischen Aspekten bewerten zu können. Die Versuche finden an realen Systemen statt und fördern nach umfassenden Sicherheitseinweisungen den verantwortungsvollen Umgang mit Geräten. Das Anwenden u. a. von verschiedenen Arbeits- und Kreativitätstechniken, der Arbeit im Team sowie Problemlösungs- und Zielorientierung unterstützt insbesondere die Weiterentwicklung von Methoden-, Kommunikations- und Organisationskompetenzen.</p> |
| Lehrveranstaltungsarten | Pr 4 SWS (4 Teilpraktika) |
| Voraussetzungen für Teilnahme am Modul | Empfohlen: Grundlagen der Regelungstechnik |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 4 SWS Pr (60 Std.) Selbststudium 60 Std. |
| Studienleistungen | Anwesenheitspflicht |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 6 |
| Prüfungsleistung | 1 Prüfungsleistung pro Teilpraktikum: Praktikumsbericht, mündliche Prüfung von 30 Minuten pro Teil |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 Credits, davon 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen |

| | |
|---|--|
| Modulname | Grundlagen der Regelungstechnik |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über grundlegende Kenntnisse zu den Eigenschaften dynamischer Systeme sowie zur Beeinflussung dieser Systeme über Rückkopplungsmechanismen. Sie sind insbesondere in der Lage, technische Systeme aus verschiedenen Anwendungsdomänen durch mathematische Modelle zu formulieren und für diese Modelle lineare Regelungen auszulegen bzw. vorgegebene lineare Regelkreise auf grundlegende Eigenschaften, wie die Stabilität oder das Einschwingverhalten, zu analysieren. Die Studierenden verfügen über Methodenkompetenz und Anwendungskompetenz. |
| Lehrveranstaltungsarten | VLmP 3,5 SWS Ü 1,5 SWS |
| Voraussetzungen für Teilnahme am Modul | Empfohlen: Grundlegende Mathematik-Kenntnisse, insbesondere in der linearen Algebra, der Rechnung mit komplexen Zahlen und Funktionen, der Differential- und Integralrechnung in einer Variablen und der Lösung linearer Differentialgleichungen. |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 3,5 SWS VL (52,5 Std.) 1,5 SWS Ü (22,5 Std.) Selbststudium 105 Std. |
| Studienleistungen | - |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 6 |
| Prüfungsleistung | Klausur 90 Min. |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 Credits |

| | |
|---|---|
| Modulname | Mechatronische Systeme |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <p>Der/die Studierende kann ingenieurwissenschaftliche Fragestellungen am Beispiel eines komplexen mechatronischen Systems selbstständig methodisch-grundlagenorientiert analysieren und lösen. Er erhält ein Verständnis für anwendbare Techniken, Methoden und deren Grenzen. Der/die Studierende wird gefordert, bisher gelerntes Wissen aus den verschiedenen Fachrichtungen Maschinenbau, Elektrotechnik und Informatik gezielt zu verknüpfen und dabei u. a. wirtschaftliche, ethische und auch sicherheitstechnische Aspekte zu berücksichtigen. Aufgrund der weitgefassten Aufgabenstellungen sind die Studierenden in der Lage, ihr Wissen verantwortungsbewusst anzuwenden und anschließend ihre Lösungen und Ideen zu präsentieren und zu verteidigen.</p> <p>Die Studierenden sind in der Lage, Vorgaben und Ziele zu verknüpfen und somit ein Vorgehen vorzuschlagen. Sie verstehen das Zusammenführen von den bisher gelernten Umfängen zu einem mechatronischen System. Die Anwendung und Weiterentwicklung von Methoden-, Kommunikations- und Organisationskompetenz ist dabei erforderlich. Teamfähigkeit, Projekt- und Zeitmanagement, Zielorientierung sowie Problem- und Stressbewältigung sind zur Erfüllung der Aufgabenstellung notwendig ebenso wie Moderations- und Präsentationstechniken.</p> <p>Die Studierenden können in der Anwendung unterstützend vertreten und mit der erreichten Qualifikation eigene Lösungsansätze entwickeln.</p> |
| Lehrveranstaltungsarten | PS 3 SWS |
| Voraussetzungen für Teilnahme am Modul | Empfohlen: Einführung in die Mechatronik, Regelungskennnisse, Matlab/Simulink Kenntnisse |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 3 SWS PS (45 Std.) Selbststudium 75 Std. |
| Studienleistungen | Anwesenheitspflicht |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 6 |
| Prüfungsleistung | Klausur 120 Min. |
| Anzahl Credits für das Modul | 4 Credits, davon 2 Credits integrierte Schlüsselkompetenzen |

| | |
|---|---|
| Modulname | Technische Dynamik |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden kennen grundlegende synthetische und analytische Methoden zur Beschreibung allg. Bewegungen von Starrkörpersystemen und können diese zur Beschreibung technischer Fragestellungen anwenden. Darüber hinaus kennen sie verallgemeinerte Methoden zur analytischen Beschreibung mechanischer und elektromechanischer Systeme mit konzentrierten Parametern und können diese auf typische Beispiele anwenden. Sie kennen grundlegende Begriffe der Systemdynamik im Zustandsraum und verfügen über Grundlagenkenntnisse aus der Schwingungslehre. |
| Lehrveranstaltungsarten | VLmP 3 SWS Ü 1 SWS |
| Voraussetzungen für Teilnahme am Modul | Empfohlen: Technische Mechanik 1+2, Lineare Algebra, Analysis, Differentialgleichungen/Funktionentheorie, Grundlagen der Elektrotechnik 1+2 |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 3 SWS VL (45 Std.) 1 SWS Ü (15 Std.) Selbststudium 120 Std. |
| Studienleistungen | Studienleistungen werden vom jeweiligen Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung festgelegt. |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Siehe Prüfungsordnung gemäß § 7 Absatz 6 Studienleistungen müssen zur erstmaligen Teilnahme an der Klausur bestanden werden. |
| Prüfungsleistung | Klausur 90-120 Min. oder mündliche Prüfung 45-60 Min. Bei entsprechender Ankündigung durch den Dozenten zu Beginn der Lehrveranstaltung können Teilleistungen der abschließenden Prüfung in vorgezogenen lehrveranstaltungsbegleitenden Leistungen erbracht werden. |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 Credits |

4. Wahlpflichtveranstaltungen

Für die Belegung der Wahlpflichtveranstaltungen muss eine Schwerpunktsetzung erfolgen und einer der angebotenen Schwerpunkte ausgewählt werden:

- Maschinenbau
- Elektrotechnik/Informatik

Aus diesem sind vertiefende Module im Umfang von insgesamt 20 Credits zu wählen. Es müssen verpflichtend insgesamt mindestens 6 Credits aus dem Bereich der praktischen Kompetenzen erbracht werden.

Für den Bereich der Wahlpflichtveranstaltungen müssen die zugehörigen Module den jeweiligen Schwerpunktlisten entnommen werden, welche auf der Studiengangs-Homepage veröffentlicht sind.

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Studies des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 12. Dezember 2018

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Business Studies des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 22. Mai 2013 (MittBl. 20/2013, S. 2002ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 11 wird ein neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Außer-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Ablauf des **30. September 2021** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19.03.2019

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Patrick Spieth

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Umweltrecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 12. Dezember 2018

Die Fachprüfungsordnung für Masterstudiengang Umweltrecht des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 15. Dezember 2010 (MittBl. 9/2011, S.468), zuletzt geändert am 17. Dezember 2014 (MittBl. Nr. 10/2015, S. 2320), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

§ 11 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 11 Außer-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt mit Ablauf des **30. September 2021** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19.03.2019

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Patrick Spieth

**Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökologische Landwirtschaft des Fachbereichs
Ökologische Agrarwissenschaften an der Universität Kassel vom 11. Juli 2018**

Inhalt

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Akademische Grade
- § 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums
- § 4 Studienbeginn
- § 5 Prüfungsausschuss
- § 6 Studienziele
- § 7 Lehr- und Lernform
- § 8 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen
- § 9 Besondere Zulassungsvoraussetzungen
- § 10 Prüfungsteile der Bachelorprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten
- § 11 Praxismodul
- § 12 Bachelorarbeit und Kolloquium
- § 13 Bildung und Gewichtung der Note
- § 14 Übergangsbestimmungen
- § 15 In-Kraft-Treten

Anhang 1a Studienverlaufsplan bei Vollzeitstudium

Anhang 1b Studienverlaufsplan bei Teilzeitstudium

Anhang 2 Studien- und Prüfungsplan

§ 1 Geltungsbereich

Die Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Ökologische Landwirtschaft des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften der Universität Kassel ergänzt die Allgemeinen Bestimmungen für Fachprüfungsordnungen mit den Abschlüssen Bachelor und Master (AB Bachelor/Master) an der Universität Kassel und die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in den jeweils geltenden Fassungen.

§ 2 Akademischer Grad

Aufgrund der bestandenen Bachelorprüfung verleiht der Fachbereich Ökologische Agrarwissenschaften den akademische Grad „Bachelor of Science“ (gekürzt „B.Sc.“).

§ 3 Regelstudienzeit, Umfang des Studiums

(1) Die Regelstudienzeit für das Bachelorstudium beträgt sechs Semester einschließlich der Bachelorarbeit.

(2) Für den erfolgreich abgeschlossenen Bachelorstudiengang werden insgesamt 180 Credits vergeben. Die Credits werden jedem Modul zugeordnet. Die Verteilung der Credits auf die Modulinhalte ergibt sich aus §10.

§ 4 Studienbeginn

Das Bachelorstudium im Studiengang Ökologische Landwirtschaft kann jeweils zum Winter- und Sommersemester aufgenommen werden.

§ 5 Prüfungsausschuss

(1) Die für Entscheidungen in Prüfungsangelegenheiten zuständige Stelle ist der Prüfungsausschuss für den Studiengang Ökologische Landwirtschaft.

(2) Dem Prüfungsausschuss gehören an:

- drei Professorinnen oder Professoren des Fachbereichs,
- eine wissenschaftliche Mitarbeiterin oder ein wissenschaftlicher Mitarbeiter des Fachbereichs,
- eine Studentin oder ein Student des Studiengangs Ökologische Landwirtschaft der Universität Kassel.

§ 6 Studienziele

(1) Ziel des Studiums in Ökologischer Landwirtschaft ist der Erwerb von wissenschaftlichen Kenntnissen, von Methodenkompetenz und von berufsfeldbezogenen Qualifikationen. Fachübergreifend soll vor allem die Fähigkeit zu Kommunikation und Interaktion, das interdisziplinäre Denken sowie die Bereitschaft zu lebenslangem Lernen gefördert werden.

(2) Wesentliches Ausbildungsziel des Bachelor-Studiums ist, Absolventinnen und Absolventen für die Leitung und die Beratung von Betrieben, Unternehmen, Verbänden und regionalen Projekten im landwirtschaftlichen Sektor zu qualifizieren. Der Erwerb von wissenschaftlich begründeten und anwendungsorientierten fachlichen sowie methodischen und sozialen Handlungskompetenzen steht dabei im Mittelpunkt.

§ 7 Lehr- und Lernformen

(1) Der Studienaufbau und die Studienorganisation sollen dem Charakter der Ökologischen Landwirtschaft in besonderer Weise Rechnung tragen. Ökologische Landwirtschaft zeichnet sich als Wissenschaft durch Denken in Zusammenhängen und Systemen aus. In der Studienstruktur werden teilweise bisher isolierte Fachdisziplinen so weit als vertretbar zu thematischen Modulen zusammengefasst, um so die Interdisziplinarität zu fördern.

(2) Grundsätzlich stehen für das Studium der Ökologischen Landwirtschaft alle üblichen Formen der Lehrvermittlung zur Verfügung. Besonderer Wert wird gelegt auf:

- Seminare zur Erarbeitung wissenschaftlicher Erkenntnisse auch durch Beiträge von Studierenden,
- Projekte zur exemplarischen Befassung mit wissenschaftlichen und praktischen Fragestellungen aus den Fachzusammenhängen der Agrarwissenschaften in lokalen, regionalen oder internationalen Bezügen,
- Tutorien unter Leitung von Studierenden zur Erarbeitung von Lehrinhalten in Kleingruppen,
- Praktika zur Anleitung und Durchführung von Versuchen,
- Übungen zum Durcharbeiten von Lehrstoffen und Einübung von Fertigkeiten,
- Exkursionen zur praxisnahen Anschauung. Neben kleineren Exkursionen wird in der Regel jedes Jahr eine interdisziplinäre einwöchige Auslandsexkursion angeboten.

§ 8 Prüfungsleistungen, Modulprüfungen, Wiederholungen

(1) Die studienbegleitenden Modulprüfungen sind im zeitlichen und sachlichen Zusammenhang mit einem Modul zu absolvieren. Im Rahmen des Studien- und Prüfungsplans legt die Dozentin/der Dozent die Art der Prüfungsleistungen eines Moduls oder Teilmoduls zu Beginn der Lehrveranstaltung fest.

(2) Als Prüfungsleistung kommen in Frage:

- Klausur (i.d.R. 120 Minuten für ein Modul mit 6 Credits, bei Teilmodulen entsprechend kürzer),
- Mündliche Prüfung (= Fachgespräch) (i.d.R. 30 Minuten pro Person für ein Modul mit 6 Credits, bei Teilmodulen entsprechend kürzer),
- Studienarbeit (i.d.R. max. 20 Seiten Text für ein Teilmodul von 3 Credits),
- Referat mit schriftlicher Ausarbeitung (i.d.R. 20 Minuten Präsentation und max. 10 Seiten Text für ein Teilmodul von 3 Credits),
- Projektarbeit (i.d.R. max. 30 Seiten Text für 6 Credits),
- Arbeitsbericht von Tutoren/innen (i.d.R. vier Wochen Vorbereitungszeit für eine mehrstündige/mehrtägige Durchführung einer Veranstaltung, min. 5 Seiten Text für ein Modul mit 6 Credits).
- Aufgaben in Form von Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple Choice oder Dual Choice) sind als Teil einer Klausur zulässig. Der Anteil der Antwort-Wahl-Verfahren an der Bewertung der Modulprüfung darf 30 % nicht überschreiten.

(3) Nicht bestandene Modulprüfungen können zweimal wiederholt werden. Eine Wiederholung bestandener Modulprüfungen ist nicht zulässig

(4) Die zweite Wiederholung muss von mindestens zwei Prüferinnen / Prüfern bewertet werden.

(5) Liegen die Prüfungsergebnisse nicht rechtzeitig 14 Tage vor dem regulären nächsten Prüfungstermin online vor, muss ein weiterer Prüfungstermin für Wiederholungsprüfungen angeboten werden.

(6) Wer durch ein Wahlpflichtmodul endgültig durchgefallen ist, kann stattdessen einmal ein anderes Wahlpflichtmodul wählen.

(7) Prüfungen können im Einvernehmen mit den Prüferinnen oder Prüfern in englischer oder in einer anderen Sprache erbracht werden.

(8) Die Führung von Anwesenheitslisten ist in Veranstaltungen erlaubt, für die kapazitäts Beschränkungen bestehen oder für die über die aktive Teilnahme hinaus keine weitere Prüfungs- oder Studienleistung verlangt wird. Die aktive Teilnahme ist erfüllt, wenn an mindestens 85% der Lehrveranstaltungszeit teilgenommen wird.

(9) Teilprüfungen einer Modulprüfung werden mit Punkten eines einheitlichen Punktesystems bewertet. Die Note der Modulprüfung wird gebildet aus den Punkten der Teilprüfungen, die entsprechend ihrer Credits gewichtet werden.

§ 9 Besondere Zulassungsvoraussetzungen

(1) Die allgemeinen Zugangsvoraussetzungen zum Studium gehen aus §54 des Hessischen Hochschulgesetzes hervor. Besondere Zulassungsvoraussetzung ist mindestens 13 Wochen landwirtschaftliche Berufspraxis auf einem anerkannten Ausbildungsbetrieb. Näheres regelt die Praktikumsleitlinie des Prüfungsausschusses für den Bachelor-Studiengang Ökologische Landwirtschaft.

(2) Das Vorpraktikum findet auf anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieben statt. Zur Einschreibung wird eine Bestätigung des Betriebes über Betriebs- und Tätigkeitsschwerpunkte sowie Dauer des Praktikums beigefügt. Das Praktikum soll vor Vorlesungsbeginn beendet sein. Zu Studienbeginn muss ein schriftlicher Bericht mit Betriebs- und Tätigkeitsbeschreibung sowie inhaltlicher Abhandlung eines Fachthemas nach freier Wahl vorgelegt werden (Umfang ca. 5 Seiten). In begründeten Ausnahmefällen (z.B. Krankheit) kann der Bericht bis Ende der Vorlesungszeit des ersten Semesters nachgereicht werden.

(3) Auf das Vorpraktikum wird angerechnet:

- landwirtschaftliche oder pferdewirtschaftliche Gehilfen- oder Praktikantenprüfung,
- gärtnerische oder forstwirtschaftliche Gehilfenprüfung, LTA-Ausbildung. Es ist zusätzlich ein Monat Praktikum auf einem Vieh haltenden Betrieb erforderlich.
- Bescheinigung des elterlichen landwirtschaftlichen Vollerwerbsbetriebes. Es ist zusätzlich ein Monat Praktikum auf einem anderen Betrieb erforderlich.
- Freiwilligendienste werden unter der Bedingung anerkannt, dass sie auf einem anerkannten landwirtschaftlichen Ausbildungsbetrieb absolviert wurden und dass eine Bescheinigung vorliegt, aus der hervorgeht, dass der weit überwiegende Teil der Tätigkeit im landwirtschaftlichen Betrieb erfolgte.
- Die von einer deutschen Hochschule im Rahmen eines gleichen Studienganges anerkannte Studienpraxis bzw. Praxissemester.

§ 10 Prüfungsteile der Bachelorprüfung, Bildung und Gewichtung der Noten

(1) Das Bachelor-Studium baut sich folgendermaßen auf:

| | |
|---|-------------|
| 16 Module in der Grundstudienphase | 96 Credits |
| 7 Module in der Hauptstudienphase | 42 Credits |
| Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis | 6 Credits |
| Interdisziplinäres Projekt | 6 Credits |
| 4 Monate berufliches Praktikum | 20 Credits |
| 8 Wochen Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium | 10 Credits |
| Summe | 180 Credits |

(2) Die Bachelorprüfung umfasst

- die studienbegleitenden Modulprüfungen gem. Abs. (3) bis (7),
- das Berufliche Praktikum gem. § 11,
- die Bachelorarbeit und das Kolloquium gem. § 12.

(3) Im Rahmen der Grundstudienphase I sind studienbegleitende Prüfungen in folgenden 8 Modulen mit je 6 Credits benotet zu absolvieren:

- Allgemeine, organische und Agrikulturchemie
- Biologie der Pflanzen und Übungen
- Spezieller Pflanzenbau, Grünland
- Biologie der Nutztiere und Übungen
- Mathematik, Physik
- Statistik, Datenverarbeitung
- Projektwochen Ökologie und Einführung in Agrarsysteme
- Soziologie, Agrarpolitik

Wer die Prüfungen der Module der Grundstudienstufe I innerhalb der ersten vier Semester nicht absolviert hat, soll eine Studienberatung in Anspruch nehmen.

(4) Im Rahmen der Grundstudienphase II sind studienbegleitende Prüfungen in folgenden 8 Modulen mit je 6 Credits benotet zu absolvieren:

- Bodenkunde, -biologie
- Pflanzenernährung, Pflanzenzüchtung
- Ökologische Landbausysteme
- Tierernährung, Tierzucht,
- Tiergesundheit, Tierhaltung
- Agrartechnik
- Betriebswirtschaftslehre
- Agrarmarktlehre und Agrarmärkte

(5) Im Rahmen des Bachelorstudiums ist eine benotete Modulprüfung mit 6 Credits als interdisziplinäre Projektarbeit zu absolvieren. Interdisziplinär heißt, dass Lehrende aus mindestens zwei verschiedenen Fachgebieten ein Projekt gleichwertig betreuen.

(6) Im Rahmen der Hauptstudienphase sind insgesamt sieben weitere benotete Modulprüfungsleistungen mit je 6 Credits des folgenden Wahlpflichtkatalogs zu absolvieren. Module können u.a. sein:

| | |
|--|---|
| <p><i>Boden- und Pflanzenbauwissenschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Bodenfruchtbarkeit, Nährstoffkreisläufe • Grundlagen und angewandte Aspekte der Bodenbiologie • Grundlagen der Bodenphysik und –hydrologie • Regulation der Agrarbiozönose • Nachwachs. Rohstoffe zur Energieerzeugung • Agrogentechnik – Grundlagen und Vertiefung • Crop husbandry and technics in the tropics • Agrikulturchemisches Praktikum • Bodenkundliches Praktikum • Grundlagen des ökologischen Gemüsebaus • Spezieller Gemüsebau und Sonderkulturen der Ökologischen Landwirtschaft • Grünlandwirtschaft, Landschaftspflege • Erkenntnisprozesse und Kulturlandschaftsentwicklung • Biologisch-dynamische Landwirtschaft, Basismodul • Biologisch-dynamische Landwirtschaft, Vertiefungsmodul • Umweltauswirkungen der Landwirtschaft: Auswirkungen und Einflussfaktoren • Agrartechnik II • | <p><i>Wirtschafts-, Sozial- und Lebensmittelwissenschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Ökonomik pflanzl. und tier. Erzeugnisse • Unternehmensführung, Controlling • Verantwortungsbewußte Unternehmensführung im Agrifood-Sektor • Betriebsumstellung, -optimierung • Neugründung landwirtschaftlicher Betriebe - Agrar- und Lebensmittelmarketing • Direktvermarktung • Agrar- und Umweltgovernance • Agrarrecht • Dorf- und Regionengeschichte • Essen und Trinken als Forschungsgegenstand |
| <p><i>Nutztierwissenschaften:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Nutztierwissenschaften-Wiederkäuer • Nutztierwissenschaften-Schweine, Geflügel • Nutztierwissenschaften-Pferde • Spezielle Tierzucht • Spezielle Tierhaltung • Gesundheitsmanagement • Livestock and crops in (sub-) tropical systems • Labormethoden zur qualit. Analyse von Boden, Pflanzen und Tieren • | <p><i>Methoden:</i></p> <ul style="list-style-type: none"> • Statistik II • Methoden der empirischen Sozialforschung • Kommunikation und Beratung • Umweltkommunikation • Veranstaltungsmanagement |

(7) Weiterhin muss eine weitere Modulprüfung „Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis“ im Umfang von 6 Credits erfolgreich erbracht werden. Die Veranstaltungen zu diesem Bereich werden vom Fachbereich jedes Semester aktuell veröffentlicht.

§ 11 Praxismodul Berufliches Praktikum

(1) Im Rahmen des Bachelorstudiengangs Ökologische Landwirtschaft ist ein Berufliches Praktikum von 16 Wochen Dauer zu absolvieren. Die Studierenden sollen durch konkrete Aufgabenstellungen und praktische Mitarbeit in Betrieben oder anderen Einrichtungen der Berufspraxis an die spätere berufliche Tätigkeit herangeführt werden. Für das Praktikum einschließlich einer benoteten schriftlichen Arbeit werden 20 Credits vergeben. Näheres regeln die Allgemeinen Bestimmungen für Praxismodule in den Bachelor- und Masterstudiengängen der Universität Kassel in der jeweils geltenden Fassung.

(2) Das Berufliche Praktikum wird in Vollzeitbeschäftigung durchgeführt. Zur Anerkennung des beruflichen Praktikums ist es notwendig, eine Bestätigung des Betriebes über Betriebs- und Tätigkeitsschwerpunkte sowie Dauer des Praktikums einzureichen. Die schriftliche Arbeit vertieft ein Thema des Praktikums mit einer Literaturlaufarbeitung. Näheres regelt die Praktikumsleitlinie des Prüfungsausschusses für den Bachelorstudiengang Ökologische Landwirtschaft.

§ 12 Bachelorarbeit und Kolloquium

(1) Bachelorarbeit und Bachelorkolloquium bilden das Bachelorabschlussmodul. Für das Bachelorabschlussmodul werden 10 Credits vergeben.

(2) Das Thema der Bachelorarbeit wird auf Antrag frühestens ausgegeben, sobald der oder die Studierende erfolgreiche Prüfungsleistungen im Umfang von mind. 164 Credits absolviert hat. Die Ausgabe des Themas und die Bestellung der Gutachterin oder Gutachters, die die Arbeit betreuen sollen, erfolgt durch den Prüfungsausschuss. Über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss.

(3) Die Bearbeitungszeit der Bachelorarbeit beträgt acht Wochen und beginnt mit dem Tag der Bekanntgabe des Themas. Das Thema der Bachelorarbeit darf nur einmal und nur innerhalb von zwei Wochen zurückgegeben werden. Es muss so beschaffen sein, dass es innerhalb der vorgesehenen Frist bearbeitet werden kann.

(4) Kann der erste Abgabetermin aus Gründen, die die Kandidatin oder der Kandidat nicht zu vertreten hat, nicht eingehalten werden, so verlängert der Prüfungsausschuss die Abgabefrist um die Zeit der Verhinderung, längstens jedoch um vier Wochen.

(5) Die Bachelorarbeit kann im Einvernehmen mit den Betreuerinnen oder Betreuern in englischer Sprache erbracht werden.

(6) Die Bachelorarbeit ist fristgerecht in drei gebundenen schriftlichen Exemplaren nebst einem Exemplar in elektronischer Form beim Prüfungsausschuss einzureichen.

(7) Die Bachelorarbeit ist im Rahmen eines Bachelorkolloquiums vorzustellen. An dem Kolloquium nehmen außer der Kandidatin oder dem Kandidaten die Erstgutachterin/ der Erstgutachter und eine Beisitzerin/ ein Besitzer teil. Das Bachelorkolloquium soll spätestens sechs Wochen nach der Abgabe der Bachelorarbeit stattfinden. Die Dauer für das gesamte Kolloquium beträgt 45 Minuten. Die Teilnahme am Bachelorkolloquium setzt voraus, dass die Bachelorarbeit mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde. Ein nicht mindestens mit „ausreichend“ bewertetes Kolloquium kann einmal wiederholt werden.

(8) Die Note wird gebildet durch die Note der Bachelorarbeit mit dem Wichtungsfaktor 3 und der Note des Kolloquiums mit dem Wichtungsfaktor 1.

§ 13 Bildung und Gewichtung der Gesamtnote

Die Gesamtnote des Bachelor-Abschlusses wird gem. § 13 der AB Bachelor/Master gebildet und gewichtet auf der Grundlage der benoteten Module gem. § 10 Abs. 3 (Grundstudienphase I) mit 10%, § 10 Abs. 4 mit 30%, (Grundstudienphase II), § 10 Abs. 5 mit 5% (interdisziplinäre Projektarbeit), § 10 Abs. 6 mit 35% (Hauptstudienphase), § 11 Abs. 1 mit 5% (Bericht zum Beruflichen Praktikum) und § 12 mit 15% (Bachelorarbeit einschließlich Kolloquium).

§ 14 Übergangsbestimmungen

(1) Diese Prüfungsordnung gilt für alle Studierenden, die das Studium im Bachelorstudiengang Ökologische Landwirtschaft im Wintersemester 2019/20 oder später an der Universität Kassel aufnehmen.

(2) Studierende, die vor dem Wintersemester 2019/20 ihr Studium Ökologische Landwirtschaft aufgenommen haben, können durch Antrag an den Prüfungsausschuss bis zum Sommersemester 2020 in die Fassung dieser Prüfungsordnung wechseln.

§ 15 In-Kraft-Treten

Diese Prüfungsordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Witzenhausen, den 28. Febr. 2019

Der Dekan
des Fachbereichs Ökologische Agrarwissenschaften

Prof. Dr. Gunter Backes

Anhang 1a: Studienverlaufsplan bei Vollzeitstudium

| Sem. Σ C* | Fachmodule | | | | | Methodische Module |
|--------------|--|---|---|--|---|--|
| | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul | Modul |
| 1. Σ 30 C | Pflichtmodul 1: Allgemeine, organische und Agrikulturchemie 6 C | Pflichtmodul 2: Mathematik, Physik 6 C | Pflichtmodul 3: Bodenkunde, -biologie 6 C | Pflichtmodul 4: Agrarsoziologie, -politik 6 C | | Pflichtmodul 5: Projektwochen Ökologie und Einführung in Agrarsysteme 6 C |
| 2. Σ 30 C | Pflichtmodul 6: Biologie der Pflanzen und Übungen 6 C | Pflichtmodul 7: Spezieller Pflanzenbau, Grünland 6 C | Pflichtmodul 8: Biologie der Nutztiere und Übungen 6 C | Pflichtmodul 9: Agrartechnik 6 C | Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis * 6 C | |
| 3. Σ 30 C | Pflichtmodul 10: Tierernährung, -zucht 6 C | Pflichtmodul 11: Betriebswirtschaftslehre 6 C | Pflichtmodul 12: Agrarmarktlehre, -märkte 6 C | Wahlpflichtmodul 1 6 C | | Pflichtmodul 13: Statistik, Datenverarbeitung 6 C |
| 4. Σ 30 C | Pflichtmodul 14: Pflanzenernährung, Pflanzenzüchtung 6 C | Pflichtmodul 15: Ökologische Landbausysteme 6 C | Pflichtmodul 16: Tierhaltung, -gesundheit 6 C | Wahlpflichtmodul 2 6 C | | Interdisziplinäre Projektarbeit 6 C |
| 5. Σ 30 C | Wahlpflichtmodul 3 6 C | Wahlpflichtmodul 4 6 C | Wahlpflichtmodul 5 6 C | Wahlpflichtmodul 6 6 C | Wahlpflichtmodul 7 6 C | |
| 6. Σ 30 C | Berufliches Praktikum 20 C | | | | Bachelorarbeit inkl. Kolloquium 10 C | |
| Σ 180 C | | | | | | |

Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits; * Eine Ableistung von Teilveranstaltungen ist über mehrere Semester sinnvoll.

Anhang 1b: Studienverlaufsplan bei Teilzeitstudium

| Sem. Σ C* | Fachmodule | | | Methodische Module |
|--------------|--|---|---|--|
| | Module | Module | Module | Module |
| 1. Σ 18 C | Pflichtmodul 1: Allgemeine, organische und Agrikulturchemie 6 C | Pflichtmodul 2: Mathematik, Physik 6 C | | Pflichtmodul 5: Projektwochen Ökologie und Einführung in Agrarsysteme 6 C |
| 2. Σ 18 C | Pflichtmodul 6: Biologie der Pflanzen und Übungen 6 C | Pflichtmodul 7: Spezieller Pflanzenbau, Grünland 6 C | Pflichtmodul 8: Biologie der Nutztiere und Übungen 6 C | |
| 3. Σ 18 C | Pflichtmodul 3: Bodenkunde, -biologie 6 C | Pflichtmodul 4: Agrarsoziologie, -politik 6 C | Pflichtmodul 11: Betriebswirtschaftslehre 6 C | |
| 4. Σ 18 C | Pflichtmodul 9: Agrartechnik 6 C | Pflichtmodul 14: Pflanzenernährung, Pflanzenzüchtung 6 C | Pflichtmodul 16: Tierhaltung, -gesundheit 6 C | |
| 5. Σ 18 C | Pflichtmodul 10: Tierernährung, -zucht 6 C | Pflichtmodul 12: Agrarmarktlehre, -märkte 6 C | | Pflichtmodul 13: Statistik, Datenverarbeitung 6 C |
| 6. Σ 18 C | Pflichtmodul 15: Ökologische Landbausysteme 6 C | Wahlpflichtmodul 1 6 C | Wahlpflichtmodul 2 6 C | |
| 7. Σ 18 C | Wahlpflichtmodul 3 6 C | Wahlpflichtmodul 4 6 C | | Interdisziplinäre Projektarbeit 6 C |
| 7. Σ 18 C | Wahlpflichtmodul 5 6 C | Wahlpflichtmodul 6 6 C | Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis * 6 C | |
| 8. Σ 20 C | Berufliches Praktikum 20 C | | | |
| 9. Σ 16 C | Wahlpflichtmodul 7 6 C | Bachelorarbeit inkl. Kolloquium 10 C | | |

Σ C = durchschnittliche Arbeitsbelastung im jeweiligen Semester in Credits; * Eine Ableistung von Teilveranstaltungen ist über mehrere Semester möglich.

**Anhang 2: Studien- und Prüfungsplan
Pflichtmodule**

| Modulname | Allgemeine, organische und Agrikulturchemie |
|--|---|
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Kenntnisse über die Grundlagen der Chemie und Verständnis der anorganischen und organischen Reaktionen in Böden, Pflanzen und Tieren mit Bezug zur Landwirtschaft |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h, Übungen 20h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 80h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Biologie der Pflanzen und Übungen |
|--|--|
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Verständnis der biologischen Vorgänge in Boden und Pflanze |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h, Übungen 20h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 80h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Spezieller Pflanzenbau, Grünland |
|--|---|
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Kenntnis der Wachstumsfaktoren und des speziellen Pflanzenbaus, speziell auch der Strategien des ökologischen Pflanzenbaus. Erkennen und Bewerten der futterbaulichen Möglichkeiten und Zusammenhänge im Betriebsgeschehen und ihre Steuermöglichkeiten |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h, Übungen 15h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 75h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% oder: Projektarbeit (ca. 15 S.) in einem Teilmodul (50 %) plus Klausur in verbleibendem Teilmodul (50 %). |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Biologie der Nutztiere |
|--|--|
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Anatomie und Physiologie: Einblick in anatomische und physiologische Zusammenhänge zwischen Morphologie, Funktion und Kontext der jeweiligen Systemeinheiten, Vermittlung von Grundlagen zum Verständnis der Voraussetzungen für eine produktive und tiergerechte Nutztierhaltung. Ethologie: Studierende sollen Grundbegriffe und –konzepte der angewandten Ethologie und die wichtigsten arteigenen Verhaltensweisen wichtiger Nutztierarten als Grundlage für die Gestaltung tiergerechter Haltungen kennenlernen. Zoologie: Die zoologischen Grundlagen dienen dem Verständnis weiterführender Lerninhalte in Bodenbiologie, Pflanzenschutz und Tierhaltung. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60h, plus 24h Übungen |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 84h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Mathematik, Physik |
|--|---|
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden sind mit Grundlagen der Mathematik und dem Verstehen physikalischer Sachverhalte in Agrartechnik und Landwirtschaft vertraut |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60h, fakultativ Übungen/Tutorien Physik 24h + Mathematik 24h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontakt |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Klausur (3h) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Statistik, Datenverarbeitung mit Übungen |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Statistik: Die Studierenden sind mit Grundlagen der Statistik vertraut. Datenverarbeitung: Vermittlung grundlegender Kenntnisse zum Arbeiten mit der EDV, Vermittlung eines grundlegenden Überblicks zu den Möglichkeiten der wissenschaftlichen Datenverarbeitung, Einführung in das Datenmanagement (wichtige Schritte des Datenmanagements, Projektplanung) ; Umgang mit DB-Software |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60h, Übungen 30h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 90h Kontakt |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Projektwochen Ökologie und Einführung in Agrarsysteme |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Erwerb von Informationskompetenz. Grundlegende Kenntnisse der Ökologie. Relevante Aspekte von Agrarökosystemen. Darstellung ökologischer Auswirkungen konventioneller, intensivierter und ökologischer Agrarsysteme. Denken in Systemen. |
| Lehrveranstaltungsarten | Übung/Gruppenarbeit 20h, Vorlesung 28h , Seminar 8h, Exkursion 4h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontakt |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 50%, Referat (ca. 15min + ca. 10 S) 50%, Teilnahmepflicht Übung „Teaching library“ |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Agrarsoziologie, Agrarpolitik |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Agrarsoziologie: Die Studierenden erlangen einen Überblick über das Fach Umwelt-, Land- und Agrarsoziologie sowie einen Einblick in soziologische Theorien und Methoden zur Analyse von ausgewählten Fragestellungen der Umwelt-, Land- und Agrarsoziologie. Hierbei soll auch die Kompetenz gestärkt werden, wissenschaftliche Konzepte kritisch zu diskutieren. Agrarpolitik: Die Studierenden sind mit wichtigen agrarpolitischen Maßnahmen-bündeln, ihnen Begründungen, (möglichen) Auswirkungen und Interaktionen vertraut. Sie sind in der Lage, dieses Wissen im praktischen Kontext anzuwenden und umzusetzen. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontakt |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Bodenkunde, -biologie |
|--|---|
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden <ul style="list-style-type: none"> • verfügen über Kenntnisse zu Grundlagen und Aspekten der Bodenkunde und Standortlehre. • verstehen die Zusammenhänge zwischen physikalischen, chemischen und biologischen Bodeneigenschaften und Prozessen und können Böden in ihren Funktionen in Ökosystemen bewerten. • verfügen über Kenntnisse zur Entwicklung, Verbreitung, Nutzung und zum Schutz von Böden. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Pflanzenernährung, Pflanzenzüchtung |
|--|---|
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Kenntnis der Grundlagen der Pflanzenzüchtung, insbesondere der genetischen Grundlagen und Fähigkeit, diese anzuwenden Verständnis der Ernährung der Pflanzen und der Wechselbeziehungen zwischen Pflanze und Boden |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% oder Projektarbeit (ca. 30 S) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Ökologische Landbausysteme |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Studierende sollen in der Lage sein, landwirtschaftliche Kulturen auf ihre Anbaufähigkeit zu charakterisieren, Anbausysteme zu definieren und zu bewerten Verstehen der komplexen Zusammenhänge zwischen Bodeneigenschaften, Bearbeitungsmaßnahmen und –systeme zur pflanzlichen Produktion Grundlagenwissen der Phytopathologie im Bereich tierische Schaderreger und im Bereich Krankheiten Verstehen von biophysikalischen Rahmenbedingungen und produktionsökologischen Zusammenhängen für eine ressourcenschonende Landwirtschaft in den Tropen und Subtropen |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 52h, Übung 8h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% oder Projektarbeit (ca. 40 S) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Tierernährung, Tierzucht |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Tierernährung: Vermittlung von Grundlagen der Tierernährung hinsichtlich Verfügbarkeit und Umsetzung von Nährstoffen im Hinblick auf quantitative und qualitative Produktionsziele. Tierzucht: Kenntnis der Grundlagen der angewandten Genetik als Voraussetzung für die Tierzucht, der Grundlagen der Zucht landwirtschaftlicher Nutztiere zur Erzeugung tierischer Produkte. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% oder Projektarbeit (ca. 20 S.) 50% + Klausur (1h) 50% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Tiergesundheit, Tierhaltung |
|--|--|
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Tiergesundheit: Die maßgeblichen Prozesse bei der Entstehung von Tierkrankheiten sowie Krankheitsbilder bei Rind und Schwein sollen anhand von Beispielen nachvollzogen werden. Tierhaltung: Studierende sollen die wichtigsten Haltungssysteme für Nutztiere (Rinder, Schweine, Geflügel, Schafe, Ziegen, Pferde) mit ihren Funktionsprinzipien kennenlernen sowie einschätzen können bezüglich Tiergerechtheit, Technik und Wirtschaftlichkeit. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100 % |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Agrartechnik |
|--|--|
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden sind mit den grundlegenden Fachbegriffen der Agrartechnik und dem aktuellen Stand der Technik vertraut. Sie können weitergehende Informationen filtern und spontan verarbeiten. Die Funktion der behandelten Landmaschinen ist bekannt. Die Studierenden können darüber hinaus Verfahrensketten zusammenstellen und deren Einsatzgrenzen abschätzen. Sie verfügen über Argumente, welche die Basis für ein problemorientiertes Handeln darstellen. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60h mit Demonstrationen |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Betriebswirtschaftslehre |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Grundlagen der landwirtschaftlichen Betriebslehre und des Rechnungswesens mit Begriffen, Denkweisen und Methoden verstehen und anwenden können; Problembewusstsein für den Einsatz von Produktionsfaktoren entwickeln; Einblick gewinnen und Reflektionsfähigkeit in unternehmerisches Entscheiden entwickeln |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Agrarmärkte und Agrarmarktlehre |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden sind in der Lage, grundlegende Zusammenhänge auf den Agrarmärkten und die Wirkungsweise von Eingriffen in das Marktgeschehen zu verstehen. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

Wahlpflichtmodule

| Modulname | Statistik II |
|--|---|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über ein fundiertes biometrisches Grundwissen, das es ihnen erlaubt geeignete Versuche und Erhebungen zu planen, sowie die passende statistische Auswertung empirischer Daten aus Versuchen und Erhebungen zu identifizieren und anzuwenden. Die Studierenden können die "richtige" Graphik zu den verschiedenen Analyseverfahren erstellen und interpretieren. Die Studierenden sind in der Lage diese Analyseverfahren in einer Softwareumgebung umzusetzen. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 30h, Übungen 30h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Statistik/ Datenverarbeitung |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Methoden der empirischen Sozialforschung |
|--|---|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Befähigung zum sozialwissenschaftlichen Arbeiten. Studierende sollen Grundwissen über Evaluation erwerben und dazu praktische Fertigkeiten üben. Die Studierenden sollen die Bedeutung von partizipativen Methoden der Datenerhebung erkennen und lernen, mit solchen Methoden umzugehen. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 40h, Felderhebung 15h, Seminar 5h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Teilnahme Felderhebung, Studienarbeit (ca. 5 S) 75%, Referat (ca. 20 min) 25% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Kommunikation und Beratung |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Studierende können ihr Grundwissen über Kommunikation vertiefen und ihr Kommunikationsverhalten erweitern. Die Studenten sollen die Dynamik organisatorischer Prozesse erkennen und Fähigkeiten zum Arbeiten im Team erwerben. Praxiserfahrungen im Präsentieren und Erfahrungen mit Körpersprache können erworben werden. Die Studierenden sollen Beratung als einen kommunikativen Prozess erfahren und dabei die Möglichkeiten und Grenzen von Beratung erkennen. |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar 36h, Übung 24h bzw. wahlweise Projekt 24h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Regelmäßige Teilnahme an den Übungen |
| Prüfungsleistung | Projektpräsentation mündlich (ca. 20 min) 50%, Projektbericht mit Reflexion (ca. 15 S) 50% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Veranstaltungsmanagement |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Konferenz: selbständige Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Konferenz Exkursion: selbständige Vorbereitung, Durchführung und Nachbereitung einer Exkursion ins benachbarte europäische Ausland |
| Lehrveranstaltungsarten | Interdisziplinäre Projektarbeit 180h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Projektbericht (ca. 60 S.) und –präsentation (Tagung bzw. Exkursion) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|--|
| Modulname | Umweltkommunikation: Landwirtschaft und Nachhaltigkeit vermitteln |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die LV soll Studierende befähigen, am informellen/außerschulischen Lernort eine professionelle Bildungsveranstaltung zu einem nachhaltigkeitsrelevanten Thema zielgruppenorientiert zu konzipieren, zu gestalten, durchzuführen und qualifiziertes Feedback einzuholen. Die Studierenden erlangen theoretische und praktische Kenntnisse zu relevanten Bildungskonzepten wie Natur- und Bauernhofpädagogik, Umweltbildung, Bildung für nachhaltige Entwicklung und Erfahrungsfeld Bauernhof). Sie erlernen praktische Methoden, um Menschen in Veranstaltungen für Natur, Landwirtschaft und Vielfalt zu begeistern und konzipieren eine eigene Veranstaltung. |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar/Vorlesung 30h, Exkursion 8h, Praktikum 22h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Teilnahmeverpflichtung, Hausarbeit (ca. 15 S) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Bodenfruchtbarkeit, Nährstoffkreisläufe |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Fachlich: Verständnis von agrarökologischen Zusammenhängen in Bezug auf die Bodenfruchtbarkeit und Nährstoffkreisläufe, die die Eigendynamik und das Management von Anbausystemen bestimmen; Anwendung erworbenen Wissens und Fähigkeiten auf konkrete Fallbeispiele im Ökologischen Landbau Überfachlich: Erwerb von kommunikativen, didaktischen und organisatorischen Kompetenzen, Übertragen von Methoden des Erarbeitens von Lerninhalten, Stärkung des individuellen Lerninteresses, Denken in vernetzten Systemen |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 10h, Exkursion 8h, Übung 8h, Seminar-Tutorium 34h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Fachgespräch (ca. 15min) 50%, Referat (ca. 30min + ca. 15 S) 50% oder Studienarbeit (ca. 25 S) 50%; Arbeitsbericht für Tutoren (ca. 15 S) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Regulation der Agrarbiozönose |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die relevanten Fragen, die beim Ökologischen Pflanzenbau in Bezug auf Krankheiten und Schädlinge eine Rolle spielen, im Zusammenspiel mit anderen relevanten produktionstechnischen und wirtschaftlichen Fragen bringen und auswerten. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 30h, Seminar 30h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Fachgespräch (ca. 15 min) 50%, Studienarbeit (ca. 10 S) 50% oder Protokoll Übungen (ca. 10 S) 50% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Nachwachsende Rohstoffe zur Energieerzeugung |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Studierende sollen eine umfassende Einführung in die Bereitstellungskette Nachwachsender Rohstoffe erhalten und den Gewinn für Landwirtschaft, Umwelt und Gesellschaft durch diese Verwertung von Biomassen erkennen |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 50h, Exkursion 10h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Fachgespräch (ca. 45 30 min.) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Grundlagen und angewandte Aspekte der Bodenbiologie |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden sind in der Lage, bodenbiologische Kenntnisse auf aktuelle Probleme in der landwirtschaftlichen Praxis selbständig anzuwenden |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 38h, Seminar 8h, Exkursion 4h, Übung 10h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Voraussetzung Referat (ca. 20min), Fachgespräch (ca. 30min) 100% oder Projektarbeit (ca. 40 S) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|--|
| Modulname | Crop husbandry and technology in the tropics |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Provide a basic understanding of (sub-)tropical crops as a part of integrated cropping systems with multiple uses and constraints; Deliver knowledge on ecological and more sustainable modes of production; Transmit the capability to make rational choices about agricultural equipment and production techniques taking into account the needs for soil conservation, energy efficiency and social welfare as well as infrastructural constraints. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Fachgespräch (ca. 15 min) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|--|
| Modulname | Agrartechnik II |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Fähigkeit, konkrete Fragestellungen unter Zuhilfenahme geeigneter Methode und Technik selbstständig bearbeiten zu können |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 25h, Seminar 25h, Exkursion 10h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Referat (ca. 20min + ca. 15 S) 75%; Fachgespräch (ca. 15min) 25% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Agro-Gentechnik: Grundlagen und Vertiefung |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Fachlich: Fundiertes Verständnis allgemeiner Grundlagen der Agro-Gentechnik mit Bezug auf die oben genannten Lehrinhalte; Anwendung des erworbenen Wissens und der Fähigkeiten auf die konkreten Fragen und Problematiken in der Gentechnik; Fähigkeit zur Diskussion und kritischen Auseinandersetzung mit Gentechnik in der Landwirtschaft, Fähigkeit zur differenzierten Analyse von komplexen Akteurskonstellationen und interessenspolitischen Prozessen, Fertigkeiten zur sozialwissenschaftlichen Analyse von Interessens-, Werte- und Wissenskonflikten. Überfachlich: Erwerb von kommunikativen, didaktischen und organisatorischen Kompetenzen, Übertragen von Methoden des Erarbeitens von Lerninhalten, Stärkung des individuellen Lerninteresses, Denken in vernetzten Systemen, Ausarbeiten und Präsentation eines Themas |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 24h, Seminar 30h, Laborübung 6h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Referat (ca. 20 min + ca. 10 S) 100%, falls nicht möglich: Studienarbeit 100% (ca. 25 S) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Agrikulturchemisches Praktikum |
|--|--|
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Kenntnisse über Arbeiten im Labor, Nährstoffanalysen, bodenkundliche Grundparameter, Methoden der Bodenbiologie, den Umgang und die Auswertung von erhobenen Daten, Anlage und Auswertung von Experimenten |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar 15h, Praktikum 45h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontakt |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Arbeitsbericht (ca. 15 S) 100%, erfolgreiche Projektpräsentation |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Biologisch-dynamische Landwirtschaft - Basismodul |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Vermittlung von Grundlagen der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise für eine selbständige Urteilsfähigkeit im Umgang mit Inhalten der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise. Verständnis der Grundlagen und praktische Handhabung der biologisch-dynamischen Wirtschaftsweise. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung, Seminar |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Biologisch-dynamische Landwirtschaft - Vertiefungsmodul |
|--|---|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Einarbeitung in die methodische Vorgehensweise von Untersuchungsmethoden für ausgewählte Themengebiete mit dem Schwerpunkt Qualitätsuntersuchungen. Beurteilung der Möglichkeiten und Grenzen der verschiedenen Forschungsmethoden. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 16h, Seminar 20h, Exkursion 24h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Teilnahmeverpflichtung, Fachgespräch (ca. 30 min) 100 %, Referat (ca. 30 min + ca. 10 S) 100%, vertiefte Protokolle der Exkursion (ca. 15 S) 100% oder Hausarbeit (ca. 15 S) 100 % |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|--|
| Modulname | Grundlagen der Bodenphysik und -hydrologie |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden verstehen grundlegende physikalische und hydrologische Prozesse in Böden. Sie verfügen über ein kritisches Verständnis von Theorien, Prinzipien und Methoden und können diese anwenden. Sie können Fehlerquellen von Analyseverfahren einschätzen, fachbezogene Inhalte vermitteln und verfügen über kommunikative Kompetenzen. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 30h, Seminar 15h, Übung 15h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Fachgespräch ca. 20 min (50%), Referat 20 min + 5 min Diskussion (50%) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|--|
| Modulname | Bodenkundliches Praktikum |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden können physikalische, chemische und biologische Untersuchungsmethoden selbstständig anwenden und methodische Fehlerquellen beurteilen. Sie können Untersuchungsergebnisse auswerten, miteinander in Beziehung setzen und innerhalb der Gruppe diskutieren und präsentieren. |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar 30h, Übung 30h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | G09 Bodenkunde, -biologie |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Teilnahmeverpflichtung, Referat (ca. 20 min) 50%, Protokoll Ergebnisse (ca. 20 S.) 50% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Umweltauswirkungen der Landwirtschaft: Einflussfaktoren und Auswertungsverfahren |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Aneignung und Vertiefung grundlegender klimatologischer, landwirtschaftlich-bodenkundlicher und statistischer Kenntnisse; Verständnis wichtiger Zusammenhänge und Einsicht in die durch landwirtschaftliche Aktivitäten verursachten Umweltprobleme |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 20h, Seminar 30h, Übung 10h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Fachgespräch (30min) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Grundlagen des ökologischen Gemüsebaus |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden erwerben im Modul die wesentlichen Grundkenntnisse des ökologischen Gemüseanbaus und können diesen bewerten und eigenständig umsetzen. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 50h, Übungen 10h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (90min) 100% oder Referat (20min) 25% und Klausur (90min) 75% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|--|
| Modulname | Spezieller Gemüsebau und Sonderkulturen der Ökologischen Landwirtschaft |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Teilnehmer erweitern und vertiefen ihre Kenntnisse im Bereich Gemüse- und Sonderkulturenanbau und können auch speziellere Anbauverfahren des ökologischen Anbaus eigenständig anwenden und bewerten. |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar 50h, Exkursion 10h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Fachgespräch (15min) 50%; Referat (20min) oder Studienarbeit (ca. 15 S.) 50% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Grünlandwirtschaft, Landschaftspflege |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Studierende sind in der Lage, die Zusammenhänge zwischen Umwelt bzw. Standort und Grünlandvegetation zu verstehen und in Ansätzen standortadaptierte Futterproduktionssysteme zu entwerfen. Studierende kennen die Implikationen der Futterproduktion für die Umwelt (Grundwasser, Atmosphäre) in Grundzügen. Studierende verfügen über ein vertieftes Verständnis des Einflusses der Landbewirtschaftung auf die Kulturlandschaft und ihre Lebensräume. Sie verfügen über die Fähigkeit, gesellschaftlich relevante Naturschutzprobleme in der Agrarwissenschaft zu analysieren und Lösungsansätze zu entwickeln. Studierende erwerben einen sicheren Umgang mit sozialen und ökologischen Konzepten von Naturschutz und Landschaftspflege. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 25h, Seminar 25h, Exkursion 10h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|--|
| Modulname | Erkenntnisprozesse und Kulturlandschaftsentwicklung |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Studierende haben den Erkenntnisprozess in Theorie und Praxis durch philosophische Texte und Wahrnehmungsübungen reflektiert und Gesichtspunkte für die Einbeziehung in Studium und Praxis gewonnen. Studierende verfügen über vertiefte Kenntnisse zum Einfluss der Landbewirtschaftung auf die Kulturlandschaft und ihr Arteninventar; sie verfügen über methodische Grundlagen zur Wahrnehmung und Beurteilung von "Landschaft" und kennen Möglichkeiten der Integration von Naturschutzzielen in die Bewirtschaftung. Studierende werden befähigt zur Teamarbeit, Organisation und Urteilsbildung. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 12h, Seminar 20h, Übung 18h, Exkursion 10h (50% als Tutorium) |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Zu (1): Referat (ca. 30min, Studienarbeit (ca. 15 S.) oder Fachgespräch 50%; zu (2): Referat (30 min und 6 S.) oder Protokoll (ca. 8 S.) 50%, Anwesenheitspflicht bei Wochenendexkursion 2 Studierende: TutorIn für Teil (2) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Nutztierwissenschaften - Wiederkäuer |
|--|---|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Umsetzung von Grundlagenwissen in konkrete Optimierungs- und Handlungsstrategien; Verständnis von nutztierwissenschaftlichen Zusammenhängen, die die Eigendynamik und das Management von Haltungssystemen bestimmen; Erwerb von kommunikativen und didaktischen Kompetenzen; Reflexion über und Denken in vernetzten Systemen |
| Lehrveranstaltungsarten | 45h Seminar, 15h Exkursion |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% oder Klausur (1h) 50% + Referat (ca. 20min + ca. 10 S) 50 % |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Nutztierwissenschaften – Schweine, Geflügel |
|--|---|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Umsetzung von Grundlagenwissen in konkrete Optimierungs- und Handlungsstrategien; Verständnis von nutztierwissenschaftlichen Zusammenhängen, die die Eigendynamik und das Management von Haltungssystemen bestimmen; Erwerb von kommunikativen und didaktischen Kompetenzen; Reflexion über und Denken in vernetzten Systemen |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar 52h, Exkursion 8h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Nutztierwissenschaften-Pferde |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Umsetzung von Grundlagenwissen in konkrete Optimierungs- und Handlungsstrategien unter gegebenen Rahmenbedingungen und Berücksichtigung von Zucht, Haltung und Ernährung |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 56h, Exkursion 4h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 50%, Referat mündlich (ca. 15 min) 50% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Spezielle Tierzucht |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Verständnis der grundlegenden Prinzipien von Selektionsindex und BLUP-Zuchtwertschätzung; Durchführung einer Zuchtwertschätzung mittels verfügbarer Softwarepakete, Beurteilung von Szenarien der Zuchtplanung |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 30h, Seminar 30h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Fachgespräch (ca. 15 min) 50%, Referat mündlich (ca. 15 min) 25%, Referat schriftlich (ca. 8 S) 25% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Spezielle Tierhaltung |
|--|---|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden sollen anhand von Fallbeispielen die Grundzüge der Stallbauplanung kennenlernen und dabei die im Grundstudium erworbenen Grundlagen des Tierverhaltens bzw. der Tierhaltung anwenden. Die Studierenden sollen vertiefte Kenntnisse bezüglich Tierhaltung und Tierschutz erlangen und kontroverse Standpunkte nachvollziehen können. Kennenlernen des Spannungsfeldes zwischen Tierschutz und Nutzungsinteressen bei der Haltung landwirtschaftlicher Nutztiere anhand ausgewählter Beispiele. |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar 56h, Exkursion 4h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (1h) 50 %, Projektarbeit und –präsentation (ca. 20 S) 50 % |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Gesundheitsmanagement |
|--|---|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Vertiefung von Kenntnissen zur Tiergesundheit und Erstellung von Tiergesundheitsplänen. Vermittlung der Möglichkeiten und der Grenzen des Einsatzes alternativer Heilverfahren in der Nutztierhaltung. |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar 30h, Gruppenarbeit 30h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Arbeitsbericht Gruppe (ca. 20 S) 50%, Präsentation (ca. 20min) 25% + Klausur über Blockveranstaltung (1h) 25% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Livestock and crops in (sub)tropical systems |
|--|---|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Students will get acquainted with principal environmental factors in the (sub)tropics and typical (sub)tropical cropping systems (mixed farming systems, agroforestry, irrigated farming). Further, special aspects of soil fertility and crop management will be understood. Students will further understand the huge diversity of livestock systems of the (sub)tropics and how they adapt to agro-ecological and socio-economic conditions. They will be able to critically assess the drivers of the ongoing transformation of (sub)tropical crop and livestock systems. |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h, |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Fachgespräch (ca. 20min) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|--|
| Modulname | Labormethoden zur qualitativen Analyse von Boden-, Pflanzen- und Dungproben |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Die Studierenden sollen anhand von Fallbeispielen die Hintergründe für die und Grundzüge der Beprobung und Analyse von Boden, Pflanzenbeständen und Dung/tierischen Exkrementen kennen lernen und dabei die im Grundstudium erworbenen Grundlagen der Bodenphysik und –chemie, der Pflanzen- und der Tierernährung anwenden. • Die Studierenden sollen in der Lage sein, Boden-, Pflanzen- und Dungproben sachgerecht zu gewinnen, für die o.g. laboranalytischen Verfahren vorzubereiten und zu analysieren bzw. der Fragestellung angemessene Analyseverfahren auszuwählen. • Die Studierenden sollen die Ergebnisse qualitativer Laboruntersuchungen von Boden-, Pflanzen- und Dungproben verstehen und diese interpretieren bzw. kritisch hinterfragen können. • Die erworbenen Kenntnissen und Fähigkeiten ermöglichen es ihnen, experimentelle und praxisrelevante Fragestellungen zu beantworten (z.B. Fragen der Beprobung: wo, wann, wie oft, wie viele... Proben, der Auswahl des Analyseverfahrens, der Anzahl von Replikaten, der Frage der Akzeptanz/des Verwerfens von Laborergebnissen). |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesungen 12h, Übungen 40h, Seminar 8h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Laborprotokoll ca. 15 S. (100%) |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Ökonomik der pflanzlichen und tierischen Erzeugung |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Methoden der Kostenleistungsrechnung im landwirtschaftlichen Unternehmen kennen und anwenden können, Erlangung von Analyse- und Planungsfähigkeiten für landw. Betriebszweige; Kenntnisse spezieller Produktionstheorie |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | Keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100%, alternativ Projektarbeit (ca.25 S) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Unternehmensführung, Controlling |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Verständnis für die für das Management landwirtschaftlicher Unternehmen relevante Datenerfassung und Datenverarbeitung. Interpretation von Kennzahlen des Jahresabschlusses und der Gewinn- und Verlustrechnung. Schnittstelle steuerliche zu betriebswirtschaftlicher Buchführung erkennen und bewerten; Sensibilisierung für die Unternehmensführung im landw. Betrieb und Grundkenntnisse der Bereiche Steuern und Taxation |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | Keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100%, alternativ Projektarbeit (ca. 25 S) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Betriebsumstellung, - optimierung |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Dokumentation eines landwirtschaftlichen Betriebes für die Vorbereitung auf Betriebszweigoptimierung oder Umstellung auf Ökologische Landwirtschaft. Erarbeiten und überprüfen von Konzepten für Betriebszweige bzw. komplette Betriebe in Bezug auf Optimierung oder Umstellung auf ökologische Landbewirtschaftung. |
| Lehrveranstaltungsarten | Projektseminar 60h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Projektbericht (ca. 60 S) 80% und –präsentation (ca. 1h) 20% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Agrar- und Lebensmittelmarketing |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden sind in der Lage bestehende Marketingkonzepte zu beurteilen und eigenständige grob zu entwerfen |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 60 h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Fachgespräch (ca. 30min) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Agrarrecht |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <p>Kennenlernen</p> <ul style="list-style-type: none"> • der Schwerpunkte des klassischen Agrarrechts; • agrarrechtlicher Institutionen. • ökonomischer Auswirkungen von Rechtssituationen hinsichtlich des Erwerbs landwirtschaftlichen Grund und Bodens (Grundstückverkehrsgesetz, Landpachtrecht, landwirtschaftliches Erbrecht); • Befähigung zur Übernahme und Führung eines landwirtschaftlichen Betriebs aus agrarrechtlicher Sicht; |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar I 30h/ Seminar II 30h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden, davon 60 Kontaktstunden |
| Studienleistungen | Keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Klausur (2h) 100%, ggf. Kurzreferat unter Anrechnung von bis zu 30% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|---|
| Modulname | Nachhaltiges Wirtschaften im Agrar- und Lebensmittelsektor |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <p>Ziel der Veranstaltung ist es,</p> <ul style="list-style-type: none"> • die gesellschaftliche Rolle von Unternehmen Akteuren in der Agrar- und Ernährungswirtschaft für eine nachhaltige Entwicklung kritisch reflektieren zu können; • zu vermitteln, was verantwortungsbewusstes Handeln von Betrieben und anderen Organisationen und Initiativen kennzeichnet und welche Problemstellungen und Lösungsansätze existieren; • ausgewählte Theorien, Konzepte und Ansätze des Nachhaltigkeitsmanagements beschreiben und analysieren zu können. |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar 60h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | Keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon: 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | Keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Referat (ca. 20 min Präsentation) mit schriftlicher Ausarbeitung (max. 10 Seiten) 100% oder Studienarbeit (max. 20 Seiten) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Agrar- und Umweltgovernance |
|--|---|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden erlernen Konzepte und Theorien, die europäische Agrarumweltpolitik begründen, ebenso wie die theoretischen Grundlagen der verschiedenen Politikinstrumente und ihrer Funktionsweise, um diese kritisch zu würdigen und gegeneinander abzuwägen. Der Prozess der Gestaltung europäischer Politiken wird behandelt und die Governanceproblematik wird illustriert anhand des Vergleichs verschiedener Agrarumweltpolitiken mit Politiken, die spezifisch sind für den Agrarsektor, wie beispielsweise die Agrarmarktpolitik, oder die sektorübergreifend angelegt sind, wie die Tierschutzpolitik, die Gesundheitspolitik oder die Verbraucherschutzpolitik. Das übergeordnete Ziel der Veranstaltung ist es, Studierende anhand der Agrarumweltpolitik in die Steuerungsproblematik einzuführen und zu befähigen, europäische Politiken, die für den Agrarsektor von großer Relevanz sind, und ihre Funktionsweise, kritisch zu bewerten |
| Lehrveranstaltungsarten | Vorlesung 30h, Seminar 12h, Übung 12h, Gruppenarbeit 6h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Referat mit Ausarbeitung (ca. 20 min. + ca. 4 S.) 50% und Klausur (90 min) 50%; oder Klausur (2h) 100%; Teilnahme an Exkursion |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Dorf und Regionengeschichte |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Inhaltlich: Erkennen, dass Regionen gestaltbare, heterogene und vergängliche Gebilde sind, während Dörfer seit dem Spätmittelalter siedlungsstabile, sozial heterogene Orte darstellen, gleichwohl aber einem starken Wandel wirtschaftlicher Orientierungen unterliegen. Methodisch: Mikro- und Diskursgeschichte als Analyseelemente kennen lernen. |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar 50h, Exkursion 10h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Referat mündlich (ca. 20min) 25%, Referat schriftlich (ca. 10 S.) 25%, Studienarbeit (ca. 15 S.) 50% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Neugründung landwirtschaftlicher Betriebe |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über Grundlagenwissen für die Gründung eines landwirtschaftlichen Betriebes (Finanzierung, Förderung, Recht, Steuer, soziale Gestaltung, Betriebsentwicklung). Sie sind befähigt Geschäftspläne zu entwickeln und die entsprechende Kommunikation mit beteiligten Projektpartner, Banken, etc. zu führen. Die Studierenden haben ein personales Verständnis über eigene Fähigkeiten, Wünsche und Erwartungen entwickelt und können Ihre Existenzgründungsziele klarer formulieren. Die Teilnehmenden sind in der Lage, eine Basisanalyse von Betriebs-situationen vorzunehmen und befähigt, entsprechende Projekte zu identifizieren. |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar 48h, Exkursion 12h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Studienarbeit (ca. 25 S) 100% oder Projektarbeit (ca. 40 S) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Direktvermarktung |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb der Fähigkeit zur Analyse und Beurteilung der Vorteilhaftigkeit von Optionen des landwirtschaftlichen Direktabsatzes im Einzelfall • Praktische Erfahrung in der Entwicklung von Marketingkonzepten • Korrekter Einsatz von betriebswirtschaftlichen Instrumenten |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar, Exkursion |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | - |
| Prüfungsleistung | Projektarbeit in der Gruppe (pro Person ca. 10 S) 75% und Präsentation pro Gruppe (ca. 20 min) 25% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Essen und Trinken als Forschungsgegenstand |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Sensorik: Studierende sind in der Lage den Stellenwert der Sensorik in der Produktentwicklung und dem Qualitätsmanagement zu verstehen und anzuwenden. Studierende verfügen über Kenntnisse der Sinnesphysiologie. Studierende sind in der Lage, eigene sensorische Fragestellungen zu bearbeiten (Warenkunde, Marktbeobachtung, sensorische Tests und deren Auswertung/Darstellung). Ernährungsverhalten: Studierende sind in der Lage den Stellenwert der Naturwissenschaft einerseits und der Sozial-/Kulturwissenschaft andererseits für das Forschungsfeld Ernährung zu benennen und anzuwenden (Methodenkenntnis). Sie haben Kenntnis über die Ernährungssituation in Deutschland und Europa sowie über die Einbindung von Ernährung in Lebensstile (Ernährungskultur). |
| Lehrveranstaltungsarten | Seminar 60h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 60h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Referat (ca. 20min + ca. 15 S) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

Spezielle Module

| Modulname | Aktuelle Themen aus Wissenschaft und Praxis |
|--|--|
| Art des Moduls | Wahlmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Das Modul soll <ul style="list-style-type: none"> • eine Vertiefung aktueller anwendungs- oder forschungsorientierter Aspekte der Ökologischen Landwirtschaft ermöglichen, • den Studierenden Zugang zu anderen Fachkulturen und Fachdisziplinen eröffnen, • den Erwerb von interkulturellen und Sprachkompetenzen fördern. |
| Lehrveranstaltungsarten | Je nach Thema Seminar, Übung, Exkursion |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, davon 120 - 180h Kontaktstunden |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | keine |
| Prüfungsleistung | Teilnahme oder Protokoll oder Referat |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| Modulname | Berufliches Praktikum |
|--|---|
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <p>Fachwissenschaftliche Kompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Erwerb zusätzlicher spezialisierter und berufsbezogener Kenntnisse je nach Einsatzgebiet; • Verbesserung der Fähigkeit zur Reflexion der eigenen Tätigkeit; Erwerb von Wissen über mögliche berufliche Praxisfelder und deren Probleme; Entwicklung eigener Interessenschwerpunkte, u.a. im Hinblick auf die Formulierung eines Themas für die Bachelor-Abschlussarbeit <p>Schlüsselkompetenzen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Organisationskompetenz: Fähigkeit, sich selbständig ein Praktikum im In- oder Ausland sowie einen Betreuer/in zu organisieren; sich selbstständig einen Themenkomplex anzueignen; Fähigkeit, selbstständig Literatur zu recherchieren; Fähigkeit, selbstständig eine schriftliche Arbeit zu erstellen • Kommunikationskompetenz: Fähigkeit zur Aufarbeitung und Präsentation der praktischen Erfahrungen im Rahmen von Veranstaltungen im weiteren Studium |
| Lehrveranstaltungsarten | Anleitung durch Arbeitgeber, eigenständiges Erlernen und Reflektieren; Abfassung einer betreuten wissenschaftlichen Ausarbeitung |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 600h; Anzahl von Kontaktstunden mit Betreuer*in der Studienarbeit variabel |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | 60 Credits |
| Prüfungsleistung | Praktikumszeugnis + Studienarbeit (ca. 15 S) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 20) (davon ca. 540 h berufspraktische Tätigkeit in einem Betrieb und ca. 60 h für die Anfertigung eines Berichtes) |

| Modulname | Interdisziplinäre Projektarbeit |
|--|--|
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Studierende sind imstande, eine wissenschaftliche Arbeit selbständig zu konzipieren und durchzuführen. Dies schließt auch die kritische Evaluation von Veröffentlichungen mit ein und die Fähigkeit, dieses Wissen auf aktuelle Probleme im Feld bzw. in den Wirtschafts- und Sozialwissenschaften anzuwenden. Ebenso sind sie imstande, Ergebnisse darzustellen und im Licht des bereits vorhandenen Wissens zu diskutieren |
| Lehrveranstaltungsarten | Projektarbeit 180h |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | keine |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180h, Anzahl Kontaktstunden variabel |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | 60 Credits |
| Prüfungsleistung | Projektarbeit (ca. 30 S.) 100% |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 |

| | |
|--|--|
| Modulname | Bachelorarbeit und –kolloquium |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | <ul style="list-style-type: none"> • Eigenständige Anfertigung einer wissenschaftlichen Arbeit in einem Bereich der Agrarwissenschaften zu einem selbst gewählten Thema • Die Arbeit soll im Studium gelernte Theorien, Ansätze und Methoden zusammenführen und eigenständige Schlussfolgerungen generieren • Präsentation und fachliche Diskussion der Arbeit im Abschlusskolloquium |
| Lehrveranstaltungsarten | Eigenständiges Projekt, Recherche und Auswertung |
| Voraussetzungen für die Teilnahme am Modul | 174 Credits gemäß § 9 PO BSc Ökologische Landwirtschaft |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 300h, Anzahl Kontaktstunden variabel |
| Studienleistungen | keine |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | 164 Credits |
| Prüfungsleistung | Bachelorarbeit (ca. 60 S.) 75%, Kolloquium (45min) 25% |
| Anzahl Credits für das Modul | 10 |

Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Economic Behaviour and Governance des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 12. Dezember 2018

Die Fachprüfungsordnung für den Masterstudiengang Economic Behaviour and Governance des Fachbereiches Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 22. Mai 2013 (MittBl. 20/2013, S. 1984ff.) wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

Nach § 11 wird ein neuer § 12 eingefügt:

„§ 12 Außer-Kraft-Treten

Diese Fachprüfungsordnung tritt mit Ablauf des **30. September 2021** außer Kraft.“

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 19.03.2019

Der Dekan
des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften

Prof. Dr. Patrick Spieth

Dritte Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel vom 17.10.2018

hier: Berichtigung

In der Dritten Ordnung zur Änderung der Fachprüfungsordnung für den weiterbildenden Masterstudiengang Öffentliches Management/Public Administration des Fachbereichs Wirtschaftswissenschaften der Universität Kassel sind in der Bekanntmachung vom 28.01.2019 (MittBl. 01/2019, S. 9) Fehler enthalten, die nachstehend berichtigt werden.

Anhang B Modulhandbuch hat richtig folgende Fassung:

Anhang B: Studien- und Prüfungsplan

| | |
|--|--|
| Modulname | Verwaltungsrecht |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden sollen den rechtlichen Handlungsrahmen von Verwaltungshandeln kennen. Sie sollen Entscheidungen auf rechtlicher Grundlage treffen können und die rechtlichen Folgen von Verwaltungshandeln erfassen. Im Rahmen des Moduls sollen die Studierenden ihre verwaltungsrechtlichen Kenntnisse vertiefen, diese Kenntnisse auf Gegenstände des besonderen Verwaltungsrechts anwenden können und in die Lage versetzt werden, aktuelle Rechtsprechung zum Verwaltungsrecht zu rezipieren. Dabei soll auch die Bedeutung aktueller politischer Entwicklungen für die verwaltungsrechtliche Praxis erkannt werden und ein Verständnis für die Bedeutung des Datenschutzes in der öffentlichen Verwaltung entwickelt werden. Die Studierenden sollen die Rechtsgrundlagen für den Datenschutz kennen und anwenden können sowie für den Datenschutz wesentliche Institutionen und deren Zuständigkeitsbereiche kennen. |
| Lehrveranstaltungsarten | Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std. |
| Voraussetzung für Teilnahme | Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“ |
| Lehr-/Lernform | Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen. Literaturstudium, Gruppenarbeit) |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden |
| Studienleistungen | |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen |
| Prüfungsleistung | I.d.R. Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) Spezifikation durch die jeweiligen Dozenten |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 Credits |

| | |
|--|---|
| Modulname | Kundenorientierung und Verwaltungsmarketing |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden erkennen die Potenziale für eine zunehmende Dienstleistungsorientierung der öffentlichen Verwaltung. Damit einher geht eine Kunden- und Stakeholder-Orientierung der Organisationen. Ausdruck findet die Kunden- und Stakeholder-Orientierung im Marketing. Transparenz und Bürgerorientierung erfordern eine offene Kommunikation und Serviceorientierung, die mittels einer Marketingkonzeption am besten umgesetzt werden können. Die Studierenden sollen erkennen, dass bürgerorientiertes Marketing ein umfassendes kunden- und stakeholder orientiertes Führungsverhalten bedeutet und hohe Priorität genießt. |
| Lehrveranstaltungsarten | Online-Seminar 8 Std, Workshops 4 Std, Selbststudium 168 Std. |
| Voraussetzung für Teilnahme | Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“ |
| Lehr-/Lernform | Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen, Literaturstudium, Gruppenarbeit) |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden |
| Studienleistungen | |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen |
| Prüfungsleistung | Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter). |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 Credits |

| | |
|--|---|
| Modulname | Personalrecht |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden sollen einen Überblick über den Bereich des Dienstrechts in der öffentlichen Verwaltung erhalten. Hierdurch sollen sie in die Lage versetzt werden, Rechte und Pflichten von Beamten, Arbeitnehmern, Dienstherrn und Arbeitgebern zu erkennen. Haftungs- und Kostenrisiken können somit erheblich besser eingeschätzt werden. Dieses Wissen ist für angestrebte Führungsaufgaben unerlässlich. |
| Lehrveranstaltungsarten | Online-Seminar 8Std, Workshops 4Std, Selbststudium 168Std. |
| Voraussetzung für Teilnahme | Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“ |
| Lehr-/Lernform | Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen, Literaturstudium, Gruppenarbeit) |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden |
| Studienleistungen | |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen |
| Prüfungsleistung | I.d.R. Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter) Spezifikation durch die jeweiligen Dozenten |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 Credits |

| | |
|--|--|
| Modulname | Qualitative Forschungsmethoden |
| Art des Moduls | Wahlpflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden verfügen über fundierte Kenntnisse qualitativ orientierter Forschungsdesigns sowie unterschiedlicher Methoden qualitativer Forschung und sind in der Lage eigene empirische Daten qualitativ zu erheben und im Sinne einer definierten Fragestellung auszuwerten. |
| Lehrveranstaltungsarten | Selbststudium |
| Voraussetzung für Teilnahme | Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“ |
| Lehr-/Lernform | Blended Learning (Online-Skript, Literaturstudium) |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden |
| Studienleistungen | |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen |
| Prüfungsleistung | Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter). |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 Credits |

| | |
|--|---|
| Modulname | Empirische Forschungsmethoden |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden kennen den Unterschied zwischen quantitativen und qualitativen Forschungsmethoden. Sie haben grundlegende Kenntnisse deskriptiver und inferenzstatistischer Methoden und sind in der Lage, Ergebnisse statistischer Analyse zu verstehen und zu deuten. Sie sind in der Lage, eigene Projekte durchzuführen und hierbei quantitative Forschungsme- |
| Lehrveranstaltungsarten | Online-Seminar 8Std, Workshops 4Std, Selbststudium 168Std. |
| Voraussetzung für Teilnahme | Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“ |
| Lehr-/Lernform | Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen, Literaturstudium, Gruppenarbeit) |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden |
| Studienleistungen | |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen |
| Prüfungsleistung | Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter). |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 Credits |

| | |
|--|---|
| Modulname | Recht und Verwaltungspolitik |
| Art des Moduls | Pflichtmodul |
| Lernergebnisse, Kompetenzen, Qualifikationsziele | Die Studierenden sollen erkennen, dass Verwaltungspolitik sich innerhalb rechtlicher Rahmenbedingungen vollzieht, die sie ausführt und die sie - im Rahmen der Gesetzesvorbereitenden Verwaltung - auch ihrerseits prägt. Dabei sind zum einen die grundgesetzlichen Rahmenbedingungen (wie die Staatsorganisation und die Grundrechte) zu beachten wie auch gesetzliche und untergesetzliche Rechtsnormen, darüber hinaus aber auch das europäische und internationale Recht. Entsprechend sind sie in der Lage, Fragen der Verwaltungspolitik kritischer zu sehen und die rechtlichen Aspekte im Blick zu behalten. Sie kennen das Grundgesetz sowie die das Thema "Verwaltung" betreffenden Bestimmungen des Unions- und Völkerrechts und deren Rückwirkungen auf die deutsche Verwaltung. Sie haben auf die Verwaltung bezogene vertiefte Kenntnisse des Grundgesetzes sowie des Unionsrechts erworben und können deren Einfluss auf das Verwaltungshandeln beurteilen. Darüber hinaus sollen die Studierenden rechtliche Rahmenbedingungen der Verwaltungsprivatisierung kennen, mit Verträgen unter Beteiligung der öffentlichen Verwaltung umgehen können sowie die Kontrollmechanismen für das Handeln der Verwaltung kennen. |
| Lehrveranstaltungsarten | Online-Seminar 8Std, Workshops 4Std, Selbststudium 168Std. |
| Voraussetzung für Teilnahme | Zulassung zum Masterstudium „Public Administration“ |
| Lehr-/Lernform | Blended Learning (Präsenzveranstaltungen, Online Sitzungen. Literaturstudium, Gruppenarbeit) |
| Studentischer Arbeitsaufwand | 180 Stunden |
| Studienleistungen | |
| Voraussetzung für Zulassung zur Prüfungsleistung | Studium des Kursmaterials und Teilnahme an den Online-Sitzungen |
| Prüfungsleistung | Referat (ca. 20 Min.) mit schriftlicher Ausarbeitung (ca. 2.000 Wörter) oder Hausarbeit (ca. 3.000 Wörter). |
| Anzahl Credits für das Modul | 6 Credits |

Kassel, den 22. März 2019

Der Präsident
der Universität Kassel

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Sechste Änderung der Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule 13. Februar 2019

Die Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 8. Februar 2012 (MittBl. 4/2012, S. 741), zuletzt geändert am 24. Januar 2018 (MittBl 1/2018, S. 176), wird wie folgt geändert:

Artikel 1 Änderungen

1. Nach § 2 Abs. 3 wird der neue Absatz 4 eingefügt:

- (4) „Die studiengangspezifischen Kriterien des Hochschulauswahlverfahrens können für jeden in der Anlage aufgeführten Studiengang durch Beschluss des jeweils zuständigen Fachbereichsrats für einen Zeitraum von zwei Jahren ausgesetzt werden. Verlängerungen der Aussetzungsfrist für jeweils zwei Jahre sind zulässig. Erfolgt kein Beschluss zur weiteren Aussetzung oder Streichung der betroffenen Anlage, so ist das Auswahlverfahren wiederaufzunehmen. „

2. § 3 Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Die Auswahlentscheidung im Auswahlverfahren der Hochschule erfolgt

1. nach dem Grad der in der Hochschulzugangsberechtigung bzw. der im Abschlusszeugnis des vorausgesetzten Studiums ausgewiesenen Qualifikation (Durchschnittsnote),
2. nach einer Gewichtung der in der Hochschulzugangsberechtigung bzw. dem Abschlusszeugnis des vorausgesetzten Studiums ausgewiesenen Leistungen in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben,
3. nach dem Ergebnis eines fachspezifischen Studierfähigkeitstests,
4. nach der Art einer Berufsausbildung, praktischen Tätigkeiten oder studienrelevanten außerschulischen Leistungen, die über die Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben können,
5. nach dem Ergebnis eines von der Hochschule durchzuführenden Auswahlgesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern, das Aufschluss über die Motivation und Eignung für den gewählten Studiengang und den angestrebten Beruf geben soll, oder
6. aufgrund einer Verbindung von Maßstäben nach Nr. 1 bis 5.

Bei der Auswahlentscheidung der Hochschule muss dem Grad der Qualifikation in jedem Einzelfall ein maßgeblicher Einfluss gegeben werden.“

3. Nach § 3 Abs. 3 wird ein neuer Absatz 4 eingefügt:

- (4) „Im Studiengang mit dem Abschluss „Lehramt an Grundschulen“ werden die Studienplätze nach § 9 Abs. 2 StudPIVergabeVO zunächst
- a) zu 5 % nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung für das Fach Kunsterziehung,
 - b) zu 5 % nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung für das Fach Musik.
 - c) zu 15 % nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der sportlichen Leistungsfähigkeit für das Fach Sport,
 - d) im Übrigen nach Abs. 1 Nr. 1 vergeben.

Besteht bei der Auswahl nach dem Ergebnis der Prüfung zum Nachweis der künstlerischen Begabung bzw. der sportlichen Leistungsfähigkeit Ranggleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach dem Grad der Qualifikation nach § 3 Abs. 1 Nr. 1.

In den Quoten nach Buchst. a) bis c) verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach Buchst. d) hinzugerechnet.“

4. Nach § 3 wird ein neuer § 3a eingefügt:

„§ 3a – Profilquote

- (1) Von der für ein erstes Fachsemester festgesetzten Zulassungszahl wird gemäß § 5 Abs. 2 Satz 2 StuPIVergabeVO ein Prozent, mindestens aber ein Studienplatz für Bewerberinnen und Bewerber vorab abgezogen, die einem auf Bundesebene gebildeten A-, B-, C- oder D/C Kader eines Bundesverbandes des Deutschen Olympischen Sportbundes angehören und von einem Olympiastützpunkt betreut sind.
- (2) Die Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber im Rahmen dieser Quote wird durch die Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung bestimmt.
- (3) Verfügbar gebliebene Studienplätze werden der Quote nach § 5 Abs. 3 Nr. 2 StudPIVergabeVO hinzugerechnet.“

5. Die Anlage 1 wird wie folgt neu gefasst:

„In dem Bachelor-Studiengang Psychologie werden die Studienplätze im Hochschulauswahlverfahren gemäß den folgenden Kriterien nach § 9 Abs. 2 der Studienplatzvergabeverordnung Hessen vergeben:

1. a) nach dem Grad der Qualifikation (Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung) zu 75 %,
 - b) nach einer Gewichtung einer in dem Zeugnis der Hochschulzugangsberechtigung ausgewiesenen Leistung in Fächern, die über die fachspezifische Eignung für den gewählten Studiengang besonderen Aufschluss geben (Fachnote) zu 25 %.
2. Zur Ermittlung der Berechnungszahl für die Fachnote wird bei einem Nachweis von einem oder mehreren studiengangspezifischen Kursen auf vertieftem Niveau (Leistungskurse oder gleichwertige Schwerpunkte) die Berechnungszahl 1,0 vergeben, andernfalls die Berechnungszahl 3,0.

Zu den studiengangspezifischen Fächern des Studiengangs gehören:

- Mathematik
- Physik
- Chemie
- Biologie
- Deutsch
- Englisch“

Artikel 2 Ermächtigung zur Neufassung, In-Kraft-Treten

1. Ermächtigung zur Neufassung

Die Satzung der Universität Kassel für das Verfahren der Auswahl von Studienbewerberinnen und Studienbewerbern für zulassungsbeschränkte Studiengänge im Rahmen des Auswahlverfahrens der Hochschule vom 8. Februar 2012 (MittBl. 4/2012, S. 741) wird unter Einarbeitung der Neufassung vom 11. Februar 2015 (MittBl. 5/2015, S. 275), der vierten Änderungssatzung vom 17. Mai 2017 (MittBl. 9/2017, S.1132), der fünften Änderungssatzung vom 6. Dezember 2017 (MittBl. 1/2018, S.176) und dieser Änderungssatzung in einer Neufassung veröffentlicht.

2. In-Kraft-Treten

Diese Änderungsordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft.

Kassel, den 25.03.2019

Der Präsident der Universität Kassel

Prof. Dr. Reiner Finkeldey

Richtlinie zum Schutz vor Diskriminierungen und sexualisierter Gewalt an der Universität Kassel

Präambel

Die Universität Kassel versteht sich als geschlechtergerechte, familiengerechte, offene, inklusive und interkulturelle Hochschule, die die Vielfalt ihrer Mitglieder als produktive Ressource begreift, Diskriminierung aufgrund persönlicher und sozialer Merkmale unterbindet und ein förderliches und motivierendes Arbeitsklima sowohl für die Beschäftigten als auch die Studierenden anstrebt. Sie steht für ein Menschen- und Gesellschaftsbild, das Vielfalt und Gleichstellung verbindet.

Sie legt Wert auf eine vertrauensvolle Zusammenarbeit und auf einen respektvollen und wertschätzenden Umgang. Die Universität Kassel setzt sich dafür ein, dass innerhalb des Universitätslebens keine Person insbesondere aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Aussehens, des Alters, einer Behinderung oder Erkrankung, der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung oder des Familienstandes benachteiligt wird.

Mit dieser Richtlinie sollen die Diskriminierungsverbote des Allgemeinen Gleichbehandlungsgesetzes (AGG) gegenüber und zugunsten aller Mitglieder und Angehörigen der Universität Kassel angewendet werden, insbesondere auch die, die arbeits- oder dienstrechtlich nicht an die Universität Kassel gebunden und daher vom AGG nicht erfasst sind – wie die Studierenden. Die Richtlinie eröffnet betroffenen Personen ein Beschwerderecht. Sie verpflichtet die Universität Kassel zu präventiven und ermöglicht sanktionierende Maßnahmen. Die Richtlinie integriert die seit 1998 bestehende und 2013 überarbeitete „Richtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung, sexueller Diskriminierung und sexueller Gewalt an der Universität Kassel“.

§ 1 Ziele und Geltungsbereich

- (1) Ziel der Richtlinie ist, Benachteiligungen insbesondere aufgrund des Geschlechts, der ethnischen oder sozialen Herkunft, des Aussehens, des Alters, einer Behinderung oder Erkrankung, der sexuellen Orientierung oder geschlechtlichen Identität, der Religion oder Weltanschauung oder des Familienstandes zu verhindern oder zu beseitigen.
- (2) Diskriminierungen, sexualisierte Belästigung und Gewalt sind rechtswidrig. Die Richtlinie verfolgt das Ziel, das Bewusstsein und die Aufmerksamkeit für solche Verhaltensweisen zu schärfen, Maßnahmen zur Prävention zu treffen sowie den Mitgliedern und Angehörigen der Universität Kassel Hilfe bei Übergriffen zu bieten.
- (3) Die Richtlinie gilt für alle Mitglieder und Angehörigen der Universität Kassel. Sie gilt in Ausübung des Dienstes ihrer Angehörigen auch gegenüber Dritten.

§ 2 Grundsätze

- (1) Alle Mitglieder und Angehörigen der Universität sind angehalten, durch ihr eigenes Verhalten und Handeln zum partnerschaftlichen Umgang am Arbeitsplatz und im Studium beizutragen, um ein belästigungs- und gewaltfreies Arbeits- und Studienklima zu schaffen.
- (2) Diskriminierungen, sexualisierte Belästigung und physische oder psychische Gewalt schaffen ein einschüchterndes, stressbeladenes und entwürdigendes Arbeits- und Lernumfeld, können gesundheitliche Risiken begründen und stellen eine massive Beeinträchtigung der Persönlichkeitsrechte dar.
- (3) Diskriminierungen, sexualisierte Belästigungen und Gewalt, die von Bediensteten ausgehen, stellen eine Verletzung der Arbeits- bzw. Dienstpflichten dar und werden als solche verfolgt. Erfolgen sie unter Ausnutzung von Abhängigkeitsverhältnissen am Arbeits- oder Ausbildungsplatz und im Studium unter Androhung persönlicher oder beruflicher Nachteile bzw. unter Zusage von Vorteilen, wird dies als besonders schwerwiegend angesehen und bewertet.
- (4) Die Universität sensibilisiert ihre Mitglieder für die Problematik von Diskriminierungen, sexualisierter Belästigung und Gewalt. Betroffene sollen ermutigt werden, Diskriminierungen und Gewalt nicht hinzunehmen, sondern ihre Ablehnung unmissverständlich deutlich zu machen und sich aktiv dagegen zu wehren.

§ 3 Begriffsbestimmungen

- (1) Eine unmittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn eine Person wegen eines oder mehrerer in § 1 genannten Gründe eine weniger günstige Behandlung erhält, als eine andere Person in einer vergleichbaren Situation erfährt, erfahren hat oder erfahren würde. Eine unmittelbare Benachteiligung liegt auch im Falle einer ungünstigeren Behandlung wegen Schwangerschaft oder Elternschaft vor.
- (2) Eine mittelbare Benachteiligung liegt vor, wenn dem Anschein nach neutrale Vorschriften, Kriterien oder Verfahren Personen wegen eines oder mehrerer in § 1 genannten Gründe gegenüber anderen Personen in besonderer Weise benachteiligen können, es sei denn, die betreffenden Vorschriften, Kriterien oder Verfahren sind durch ein rechtmäßiges Ziel sachlich angemessen und erforderlich.
- (3) Angemessene Vorkehrungen sind Maßnahmen, die im Einzelfall geeignet und erforderlich sind, um zu gewährleisten, dass alle Mitglieder und Angehörigen gleichberechtigt mit anderen alle Rechte genießen und ausüben können, soweit sie die Universität Kassel oder einzelne Mitglieder oder Angehörige nicht unangemessen und unbillig belasten.
- (4) Eine sexualisierte Belästigung, Diskriminierung und/oder Gewalt im Studium und am Arbeitsplatz, die mit einem oder mehreren in § 1 genannten Gründe in Zusammenhang stehen, und bezwecken oder bewirken, dass die Würde der betreffenden Person verletzt und ein von Einschüchterungen, Anfeindungen, Erniedrigungen, Entwürdigungen oder Beleidigungen gekennzeichnetes Umfeld geschaffen wird, sind unerwünscht im Sinne dieser Richtlinie.
Das gilt insbesondere für die folgenden Formen:
 - a) Nachstellung (Stalking) bezeichnet das beabsichtigte und wiederholte Verfolgen, Nachstellen, Belästigen einer Person, so dass die Lebensgestaltung schwerwiegend beeinträchtigt oder sogar seine Sicherheit bedroht wird.
 - b) Mobbing bedeutet systematisches und wiederholtes Anfeinden, Schikanieren, Diskriminieren und Ausgrenzen, mit dem Ziel und der Konsequenz, dass die gemobbte Person verunsichert und herabgewürdigt und aus dem Studien- oder Arbeitsumfeld ausgegrenzt wird.
 - c) Sexualisierte Belästigungen und/oder Diskriminierungen sind sexuell abfällige oder abwertende Bemerkungen, Gesten oder Darstellungen, die von der betroffenen Person als beleidigend, erniedrigend oder belästigend empfunden werden. Dazu gehören auch Bemerkungen sexuellen Inhalts, das unerwünschte Zeigen und sichtbare Anbringen von pornografischen Darstellungen sowie das Kopieren, Anwenden oder Nutzen obszöner, sexuell herabwürdigende Internetseiten auf den EDV-Anlagen der Universität.
- (5) Sexualisierte Belästigung, Diskriminierung oder ein die Würde von Personen verletzendes Verhalten können verbal oder nonverbal sein, sie können auch in sozialen Netzwerken oder Kommunikationsplattformen der Hochschule stattfinden. Hierunter können z.B. Verleumdungen, Beleidigungen und abwertende Äußerungen, Anfeindungen, Drohungen und körperliche Übergriffe fallen, die im Zusammenhang mit einem der in § 1 genannten Gründe stehen.
- (6) Sexualisierte Gewalt im engeren Sinn umfasst alle Formen von unerwünschten sexuellen Annäherungsversuchen und Körperkontakten, exhibitionistischen Handlungen sowie das Nötigen zu sexuellen Praktiken bis hin zur Vergewaltigung. Zu den vom Begriff der Belästigung und der sexualisierten Belästigung erfassten Verhaltensweisen zählen erst recht (sexuelle) Handlungen und Verhaltensweisen, die nach strafgesetzlichen Vorschriften unter Strafe gestellt sind.
- (7) Eine Anweisung zur Benachteiligung einer Person aus einem oder mehreren in § 1 genannten Gründe gilt als Benachteiligung. Eine solche Anweisung liegt insbesondere vor, wenn jemand eine Person zu einem Verhalten bestimmt, das Mitglieder und Angehörige der Universität wegen eines oder mehrerer in § 1 genannten Gründe benachteiligt oder benachteiligen kann.

§ 4 Benachteiligungsverbot

- (1) Personen im Sinne des § 1 Abs. 5 dürfen nicht wegen eines oder mehrerer in § 1 genannten Gründe benachteiligt werden. Dies gilt auch dann, wenn die in § 1 genannten Merkmale einer Person gar nicht zutreffen, sondern von der benachteiligenden Person lediglich unterstellt werden.
- (2) Bestimmungen, die gegen das Benachteiligungsverbot des Abs. 1 verstoßen, sind unwirksam. Eine Benachteiligung nach Abs. 1 durch Mitglieder und Angehörige der Hochschule kann eine Verletzung vertraglicher, dienstrechtlicher, beamten- oder hochschulrechtlicher Pflichten darstellen.
- (3) Mängel in der Barrierefreiheit müssen, soweit möglich, durch angemessene Vorkehrungen im Sinne des § 3 Abs. 3 kompensiert werden.

§ 5 Prävention

- (1) Die Universität, ihre Mitglieder und Angehörigen, insbesondere solche mit Ausbildungs-, Qualifizierungs- oder Leitungsaufgaben in Forschung, Lehre, Verwaltung und Dienstleistung, ergreifen vorbeugende Maßnahmen, um ein belästigungsfreies Arbeitsklima zu schaffen und Diskriminierungen, sexualisierte Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz und im Studium zu verhindern. Zu den vorbeugenden Maßnahmen gehören insbesondere:
 - Die Bekanntgabe dieser Richtlinie durch die Hochschulleitung,
 - die Pflicht aller Mitglieder und Angehörigen der Universität, insbesondere solcher mit Vorgesetztenfunktion, sich mit dem Inhalt vertraut zu machen,
 - Informationsangebote für Personen mit Vorgesetzten-, Leitungs- und Ausbildungsaufgaben zur Thematik der Diskriminierung, sexualisierten Belästigung und Gewalt am Arbeitsplatz und im Studium, geschlechter- und diskriminierungssensiblen Sprache sowie über ein angemessenes Verhalten des v. g. Personenkreises,
 - Fortbildungsangebote, die allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität offenstehen,
 - die Berücksichtigung von Diskriminierungsrisiken bei Planungs- und Entwicklungsprojekten und infrastrukturellen Änderungen, z.B. Baumaßnahmen, digitale Informations- und Kommunikationstechnologien,
 - Angebote zur Unterstützung von Betroffenen,
 - die Berücksichtigung von Diskriminierungsrisiken im Curriculum und bei der Studiengangentwicklung und bei den Rahmenbedingungen von Lehrveranstaltungen, wie etwa Veranstaltungszeiträumen, Verwendung geschlechter- und diskriminierungssensibler Sprache im Sinne des Leitfadens „Geschlechtergerecht in Wort und Bild“,
 - ein Verhalten aller Mitglieder und Angehörigen der Universität, das von partnerschaftlichem Umgang geprägt ist und die persönliche Integrität und Würde Aller respektiert.
- (2) Eine unterschiedliche Behandlung ist zulässig, wenn durch geeignete und angemessene Maßnahmen bestehende Nachteile bzw. Diskriminierung wegen eines in § 1 genannten Grundes verhindert oder ausgeglichen werden sollen (Nachteilsausgleich).

§ 6 Beratungsstellen

- (1) Betroffene werden ermutigt, sich aktiv gegen sexualisierte Belästigung, Diskriminierung und Gewalt zu wehren. Sie haben das Recht sich an eine zuständige Stelle der Universität zu wenden, um Hilfe zu erhalten, wenn sie sich im Sinne des § 3 diskriminiert, belästigt fühlen und/oder Gewalt erfahren haben.
- (2) Aufgabe der angerufenen Ansprechpartner*innen ist es, den von Diskriminierung, Belästigung oder Gewalt Betroffenen eine Möglichkeit zur Aussprache und Beratung anzubieten, sie über ihre Rechte und mögliche Handlungsoptionen zu informieren sowie - wenn von der betroffenen Person gewünscht - geeignete Maßnahmen vorzuschlagen, um die betroffene Person vor weiterem Fehlverhalten zu schützen. Die beratenden Personen unterliegen der Amtsverschwiegenheit, von der sie nur durch die Betroffenen entbunden werden können.
- (3) Folgende Ansprechstellen und Interessenvertretungen bieten Beratung an:
 - Frauen- und Gleichstellungsbüro,
 - Frauen- und Gleichstellungsbeauftragte,
 - Personalrat,
 - Schwerbehindertenvertretung,
 - Nachwuchsbeauftragte,
 - International Office,
 - AStA,
 - Beauftragte/r und Servicestelle Studium und Behinderung,
 - Allgemeine Studienberatung und Studienberatung der Fachbereiche,
 - Psychosoziale Beratungsstelle des Studentenwerks.

Weitere externe Ansprechstellen, z. B.:

- Kasseler Hilfe, Opfer- und Zeugenhilfe e.V.,
- Frauen informieren Frauen FiF e.V.,
- Frauen helfen Frauen im Landkreis Kassel,
- Notruf für vergewaltigte Frauen – Frauen gegen Vergewaltigung e.V.,
- Polizei,
- Antidiskriminierungsstelle Hessen,
- Antidiskriminierungsstelle des Bundes.

- (4) Ist die angesprochene Stelle zu der in § 6 Abs. 2 genannten Aufgabe nicht in der Lage, soll sie über weitere Ansprechstellen informieren und kann den Vorfall im Einverständnis mit der betroffenen Person an eine dafür zuständige Stelle weiterleiten. Es ist darauf zu achten, dass der betroffenen Person keine persönlichen und beruflichen Nachteile entstehen. Alle Schritte erfolgen daher im Einvernehmen mit den Betroffenen und den von ihnen beauftragten Vertrauenspersonen.
- (5) Im Rahmen eines bloßen Beratungsgesprächs hat die betroffene Person das Recht auf Anonymität und kann sich auch durch eine Person ihres Vertrauens vertreten lassen oder ein Pseudonym verwenden.
- (6) Die Beratungsstellen können im Einverständnis mit den Betroffenen auf eine gütliche Einigung zwischen den Parteien hinwirken, es sei denn dies erscheint infolge des Einzelfalls nicht angebracht oder ist aufgrund der Schwere des Vorwurfs nicht angezeigt.
- (7) Die Universität Kassel ermöglicht den Mitarbeiter*innen der Beratungsstellen Fort- und Weiterbildungen im Antidiskriminierungsrecht sowie hinsichtlich der Beratungsarbeit zu Antidiskriminierung einschließlich der Gleichstellung von Menschen mit Behinderung.
- (8) Daneben haben Mitglieder und Angehörige die Möglichkeit, sich an die Hochschulleitung, die Leitung der Personalabteilung, Dekan*innen sowie Vorgesetzte zu wenden. Dann kann Anonymität nicht gewährleistet werden.

§ 7 Beschwerderecht

Mitglieder und Angehörige der Hochschule sowie Dritte gemäß § 1, die sich durch andere Personen im Sinne des § 1 wegen eines in § 1 genannten Grundes benachteiligt fühlen, haben das Recht, sich zu beschweren. Sie dürfen wegen der Wahrnehmung dieses Beschwerderechtes nicht benachteiligt werden. Gleiches gilt für Unterstützer*innen und Zeug*innen der betroffenen Person.

§ 8 Beschwerdestelle

AGG-Beschwerdestelle für Bedienstete:

Abteilung Personal und Organisation
 AGG-Beschwerdestelle für Bedienstete
beschwerde-bedienstete@uni-kassel.de
www.uni-kassel.de/go/AGG

Beschwerdestelle für Studierende:

Abteilung Studium und Lehre
 Beschwerdestelle
beschwerde@uni-kassel.de
www.uni-kassel.de/go/beschwerdestelle

§ 9 Beschwerdeverfahren

- (1) Personen nach § 1 haben das Recht, Beschwerde bei den Beschwerdestellen zu erheben und damit das förmliche Beschwerdeverfahren einzuleiten. Die Beschwerde ist schriftlich zu erheben. Ist dies der Beschwerde führenden Person nicht möglich, so ist die Beschwerde mündlich zur Niederschrift bei der Beschwerdestelle zu erklären. Die Niederschrift wird der Beschwerde führenden Person zum Ende des Gespräches zur Durchsicht und anschließenden Unterschrift vorgelegt. Dabei wird die Barrierefreiheit des Verfahrens beachtet.
- (2) Die Beschwerde soll die als benachteiligend und diskriminierend empfundenen Ereignisse beschreiben. Zeuginnen und Zeugen sowie gegebenenfalls Beweise sollen - soweit vorhanden - genannt werden. In der Beschwerde soll mitgeteilt werden, welche anderen Personen bereits über die Vorfälle informiert wurden und ob bereits Maßnahmen eingeleitet wurden.
- (3) Nach Eingang der Beschwerde wird in einem ersten Gespräch die Beschwerde führende Person von der Beschwerdestelle über ihre Rechte, Pflichten und über das weitere Verfahren informiert. Sie wird auf Unterstützungsmaßnahmen durch Interessenvertretungen und die Beratungsstellen gemäß § 6 hingewiesen.
- (4) Die Beschwerdestellen ermitteln den Sachverhalt.
- (5) Die Beschwerdestelle kann insbesondere die Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, auffordern, sich zu der Beschwerde schriftlich zu äußern. Auf dieser Grundlage führt die Beschwerdestelle zeitnah, spätestens jedoch innerhalb eines Monats ein persönliches Gespräch mit der Person, gegen die sich die Beschwerde richtet, durch. Auf deren Wunsch kann eine Person ihres Vertrauens am Gespräch teilnehmen.
- (6) Die Beschwerdestelle kann Verantwortliche aus den jeweiligen betroffenen Bereichen mit einbeziehen. Dies gilt insbesondere, wenn Sofortmaßnahmen zur Unterbindung von Benachteiligungen erforderlich sind.

- (7) Die Beschwerdestelle teilt dem Präsidenten/der Präsidentin über den Kanzler/die Kanzlerin das Ergebnis der eigenen Prüfung mit und schlägt das weitere Vorgehen vor.
- (8) Die Beschwerdestelle dokumentiert alle Anhörungen und den festgestellten Sachverhalt und informiert beide Parteien über das Ergebnis der Gespräche und Prüfungen.
- (9) Der Präsident/die Präsidentin entscheidet über weitere Maßnahmen und eventuelle Konsequenzen gem. § 10 dieser Regelung.
- (10) Die Beschwerde führende Person kann jederzeit die Beschwerde zurückziehen oder eine Aussetzung des Verfahrens beantragen.
- (11) Im Falle einer Beschwerde wird der beschuldigten Person Gelegenheit eingeräumt, zu den Vorwürfen Stellung zu nehmen. Eine Anonymität der anzeigenden bzw. betroffenen Person gegenüber der beschuldigten Person kann dann in der Regel nicht mehr gewährleistet werden. Die Beratungsstellen sind gehalten, die betroffene Person darauf hinzuweisen.

§ 10 Maßnahmen und Sanktionen

Bei Benachteiligungen gemäß § 3 sind die im Einzelfall geeigneten, erforderlichen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person zu ergreifen. Maßnahmen und Sanktionen hängen von der dienst-, arbeits- oder hochschulrechtlichen Position des Beschwerdegegners ab.

Je nach Schwere des jeweiligen Vorfalls kann die Universität Kassel folgende Maßnahmen ergreifen:

1. Maßnahmen der Universität in Zusammenarbeit mit der betroffenen Person
 - Beratungsgespräch zwischen mindestens einer Person einer zuständigen Stelle und der betroffenen Person
 - Gespräch mindestens einer Person einer zuständigen Stelle mit der betroffenen Person und Gespräch eines/einer Vorgesetzten mit der beschuldigten Person
 - Persönliches Gespräch im Beisein mindestens einer Person der zuständigen Stelle zwischen der betroffenen Person und der Person, der Fehlverhalten vorgeworfen wird
 - Stufenmodell der Universität Kassel zur Konfliktlösung einschalten <https://www.uni-kassel.de/intranet/?id=38889>
2. Maßnahmen der Universität bei einer internen Anzeige

Bestätigen sich nach Anhörung des/der beschuldigten Person die gegen sie gerichteten Vorwürfe der sexualisierten Belästigung und/oder Diskriminierung und/oder der sexualisierten Gewalt, werden entsprechend der Schwere der Verfehlung angemessene Maßnahmen ergriffen.

In Betracht kommen insbesondere

- Dienstgespräch,
- mündliche oder schriftliche Ermahnung,
- schriftliche Abmahnung,
- Umsetzung an einen anderen Arbeitsplatz innerhalb der Universität,
- fristgerechte oder fristlose Kündigung,
- Einleitung eines Disziplinarverfahrens,
- Entzug eines Lehrauftrages,
- Ausschluss von einer Lehrveranstaltung,
- Ausschluss von der Nutzung universitärer Einrichtungen,
- Hausverbot,
- Strafanzeige durch die Hochschule,
- Exmatrikulation gemäß § 59 Abs. 3 HHG.

Falls sich die Vorwürfe als unberechtigt herausstellen, hat die beschuldigte Person Anspruch auf eine angemessene Rehabilitierung.

Unabhängig von getroffenen Maßnahmen muss im Einzelfall geprüft werden, welche vorläufigen Maßnahmen zum Schutz der betroffenen Person und gegen die Fortsetzung oder Wiederholung der Diskriminierung, Belästigung oder Gewaltanwendung zu treffen sind.

§ 11 Strafrechtliche Verfolgung

Die Anzeige einer Straftat (z.B. sexuelle Nötigung oder Vergewaltigung) kann bei einer örtlichen Polizeidienststelle erfolgen. Für die Vorbereitung einer strafrechtlichen Verfolgung ist es ggfs. wichtig, möglichst zeitnah zum Vorfall eine medizinische Abklärung vornehmen zu lassen. Außerdem wird empfohlen, juristische Beratung und psychologische Hilfe in Anspruch zu nehmen. Die Universität sichert ihre Unterstützung

bei der Suche nach dafür geeigneten Personen zu. In einem Strafverfahren haben Gesprächspartner*innen betroffener Personen nur in bestimmten Sonderfällen ein Schweigerecht. Die Strafprozessordnung sieht ein Schweigerecht insbesondere für folgende Personen vor: Rechtsanwält*innen, Ärzt*innen und Psychologische Psychotherapeut*innen.

§ 12 Berichtswesen und Evaluation

Die Beschwerdestellen berichten regelmäßig dem Präsidium über die Erfüllung ihrer Aufgaben und konkrete Diskriminierungsfälle. Beschwerdestellen, Beratungsstellen und Interessenvertretungen stellen einen regelmäßigen - mindestens einmal jährlich stattfindenden - Austausch sicher. Dieser Austausch soll Anhaltspunkte für die kontinuierliche Weiterentwicklung des Verfahrens und der Kooperation bezüglich Beratung, Beschwerde und Präventionsmaßnahmen geben. Der Austausch erfolgt grundsätzlich in anonymisierter Form.

§ 13 Inkrafttreten

Die Richtlinie tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Universität Kassel in Kraft. Gleichzeitig tritt die Richtlinie zum Schutz vor sexueller Belästigung, sexueller Diskriminierung und sexueller Gewalt an der Universität Kassel aus dem Jahr 2013 außer Kraft.

Die Richtlinie wird allen Mitgliedern und Angehörigen der Universität Kassel bekannt gegeben und bei Einstellungen ausgehändigt sowie an geeigneter Stelle im Intranet veröffentlicht. Die Fachbereiche machen die Richtlinie zusätzlich durch Aushang bekannt.

Aus dieser Richtlinie werden weiterführende handlungsorientierte Konzepte, Informationen und Maßnahmen durch die eingesetzte Arbeitsgruppe entwickelt.